

B. M. II, 129.

G. 33, 4.

II R
3346

Der Röm: Kayf. auch

zue Hungarn vnd Böhaimb Königl.

Majest: c.

X 1877946

FERDINANDI III.

Unsers allergnädigisten Herrn/

Vernewerte

Reichs Hoff Raths.

Ordnung.



Cum licentiâ Sac. Cæs. Majest:

In der Kayf. Freyen Reichsstadt Regenspurg / gedruckt
vnd verlegt durch Christoff Fischern/ Im 1654. Jahr.







Wir Ferdinand

der Dritte von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allenzeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien vnd Slavonien / etc. König / Erb Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / Steyr / Kärndten / Crain vnd Würtemberg / Graff zu Tyrol / etc. Thun kundt; Demnach Wir von zeit Unserer angetrettenen Kayserlichen Regierung / Uns auff die höchste die Administration der heilsamen Gerechtigkeit / als die wahre grundfest alles Regiments / darauff vorderist die erhaltung der Ehren Gottes vnd gemainer friedlicher Wohlstandt beruhet / angelegen seyn lassen; Dannhero / vnd weilten Wir vmb soviel mehr / die vielfaltige obligen / damit Wir von des heiligen Reichs / auch Unserer Erb Königreich vnd Landen wegen / beladen / deßgleichen auch / die geschwinde vorbrechende gefährliche Läufl vnd Zeiten / zu Gemüeth führen / vnd mit sonderlichem Kayserlichen eyfer vnd nothwendiger sorgfaltigkeit ermessen / wie beschwerlich / ja vnntiglich seye ohne erhaltung / vnd da vonnöthen / weitere pflanzung vnd anstellung gueter Ordnung / solches Unser Väterlich Gemüeth / zu gedeylicher durchgehender gleichmessiger Gerechtigkeit / beständiglich ins Werck zusehen / vmb dessen willen dann / vnd eben zu diesem Ende / wie Wir befunden / Unsere löblichen Vorfahren am Reich / sich gueter Ordnung von Bralters her beflissen / vnd hiezue / damit solchem Ihrem obligen / allenthalben desto stattlicher vorgeesehen werde / Ihren Reichs Hoffrath / so selbige / zu befürderung vnd vollziehung der werthen Gerechtigkeit vnd Regiments im Römischen Reich / von vnfürdencklichen Jahren erhalten / wie auch folgendes

dero Kayf. Cammer vnd andere Gerichtsmittel / auffgerichtet haben /
Insonderheit aber Unser geehrter vnd lieber Vhranherz / Kayfer Fer-
dinandt der Erste / Christseeligster Gedächtnuß / auß ebenmessigen ges-
dancken / S. May. vnd Ed. obgemelten Kayf. Reichs Hoffrath / auch ins-
künfftig mit einer vermehrten Instruction versehen / welches auß Uns
erwachsen / vnd dem Heyl. Reich jederzeit zum besten angesehenes Kayf.
Reichs Hoffraths mittel mit weniger gedenccken / hinfüro in gleicher ge-
stalt / beständiglich vnd fest darauff zu continuiren.

Also vnd auß obgehörten Ursachen / haben Wir obgemelten Un-
sern Reichs Hoffrath mit ansehentlichen vnd dapffern vnd wohl qua-
lificirten Personen / in gueter anzahl besetzt / wie Wir nit minder dens-
selben hinfüro zubestellen vnd zu vnderhalten gemaint seyn / vnd haben
die über solchen unsern Reichs Hoffrath auffgerichte vorige Kayferli-
che Ordnung / alles fleisses ersehen / vernewert / bestetigt vnd mit als-
lerhand von Uns nothwendig angesehenen Zuesätzen vnd erklerungen
verbessert / entlich in diese nachfolgende formb bringen lassen / die Wir
auch in allen articulen vnd begreiffungen festiglich gehalten vnd volla-
zogen haben wollen.

Titulus Primus.

Von ersehung des Reichs HoffRaths / vnd derselben function, abraisen vnd verhaltung / ꝛ.

Unsere Kayferlicher Reichs HoffRath / dessen Obri-
stes Haupt vnd Richter allein Wir / vnd ein Jeder Römischer
Kayfer selbst ist / solle hinfüro jederzeit mit einem verständis-
gen / vnd wie zuführung eines solchen Ampts vonnöthen / wohlquali-
ficirten Præsidenten, der ein Reichs Fürst / Graff / oder Herzstands
seye / mit genuessamer anzahl Reichs Hoff Rätthen / gleichfals von Für-
sten / Graffen oder Herzen Rittermessigen graduirten / oder sonsten ge-
lehrten / wohl erfahren ansehentlichen / frommen vnd geschickten Pers-
sonen /

sonen/so im Reich Teütscher Nation geboren / erzogen vnd auch der
Teutschen Sprach wohlerfahren / guetes Namens vnd herkommens/
bevorab auch darinnen begüetert / in den Rechten vnd Reichsachen
wohlgeübet / vnd die Gerichtliche Processen zu referiren tauglich vnd
geschickt seyn / damit menniglich schleünige vnd vnpartheyische Justi-
tia administrir, besetzt werden.

Vnd dieweil die allzugrosse menge der Rätthen / nur zu mehrer ver-
längerung der Rathsgeschäften geracht; Also haben Wir Uns als
Iergnedigst resoluirt, daß hinfüro festermeltes Unsers Reichs Hoff-
Raths mittel über Achtzehen Personen / mit eingeschlossen des Reichs
HoffRaths Præsidenten (auffer des Reichs ViceCantlers) sich
nicht erstrecken soll / gestaltlich Wir auch keinen neuen Rath anneh-
men / oder resoluiren wollen / bis ein ordentliche vacanz, von obge-
melten Achtzehen Personen sich ereignen wird.

Wir wollen auch vnter diesen Achtzehen Personen / Sechs von
Herrn / Ritter vnd gelehrten stande der Augspurgischen Confession-
verwanthe vnd der Reichsachen erfahrene Männer / auß denen Reichs-
Craisen / darin entweder die Augspurgische Confessionsverwandte
allein / oder zugleich die Catholische Religion / im schwang gehet / an-
nehmen / damit auff begebenden fall / die gleichheit der Richter von bee-
der Religion Assessorn, obseruirt werden möge / Thun auch hiemit
befehlen / daß nit allein bey dem Cammergericht / sondern auch bey Uns-
serem Kayf. Reichs Hoffrath / sowohl Geistliche als auch Weltliche
sachen / so zwischen den Catholischen vnd Augspurgischen Confes-
sionsverwanthen schweben / oder auch wann Catholische wider Cas-
tholische streiten / vnd der tertius Interueniens ein Augspurgischer
Confessionsverwanther ist: Vnd hinwiderumb / wann der Stritt
zwischen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen wehre /
vnd der tertius Interueniens ein Catholischer seyn wurde / mit zue-
ziehung beedersaits Assessorn in gleicher anzahl erörtert vnd entschie-
den werden; Vnd eben diese gleichheit der Assessorn soll auch obser-
uirt werden / so oft ein Augspurgischer Confessionsverwanther vn-

mittelbarer Standt/oder ein unmittelbarer Catholischer/von einem mittelbaren Augspurg. Confession Standt/für Gericht besprochen wird.

Alle diese Achtzehen Personen / sollen dem Reichs Hoffrath stets beywohnen/darinnen ohne vndercheid des Standts gebürlich referiren/vnd Unserem Kayf. Hoff je vnd allezeit / welcher orth den derselbig gehalten wird/nachfolgen: Auch hinfüro keiner von Unsern Secretarien, (Er hette dann das Secretariat vorhero verlassen/ auch alle hinder sich noch habende acta an gehörige orth wütrcklich eingeliefert/) zur Reichs Hoffrathsstell angenommen werden / Es sollen auch alle diese Rätthe / der Reichs: vnd andern sachen / so vor dieselbe kommen müssen/sowohl auch zum theil der Nationen vnd Sprachen so an Unserm Kayf. Hoff recht suchen / soviel möglich kündig / in den Rechten wohl fundirt, gelehrt vnd geübt/ vnd ins gemein alle sambt dermassen beschaffen seyn/ daß Sie von den Reichshandlungen / deßgleichen andern sachen Unsers Kayserthumbs vnd demselben anhangenden reputation, Würde/ Hochheit/ Rechte vnd Gerechtigkeit betreffende / so offte es vonnöthen/ wissen bericht zuthun/ fürzutragen / zutractiren vnd zuhandlen/ damit Sie nit allein in Unserem Kayf. Reichs Hoffrath/ sondern auch auff Reichstagen vnd in anderen zutragenden gelegenheiten mit ruhm vnd nutz mögen gebraucht werden/ zu welchem endt dann diejenige so vorhero in des Heyl: Römischen Reichs Chur: Fürsten vnd Stände vornehmen diensten nicht begriffen gewesen / bey Ihrer annehmung an Unserem Reichs Hoffrath dem examini vnderworfen seyn/vnd einen definitiue geschlossenen Process oder acta selbst/ ohne Hülff oder zuthuen eines andern/vermög ihrer bey dem examine laistender Pflicht/ referiren sollen.

In solchem soll Unser Reichs Hoffraths Præsidēt als das nachgesetzte Haupt/ jederzeit den Vorsitz/die Umbfrag/den Beschluß vnd die ganze Direction auch derentwegen bey Unseren Reichs Hoffrathen in solchen Rathsachen ein willfährige folg/rechten gehorsamb vnd ehrerbietigen respect, Er hinwider auff Sie ein fleißige sorgfältige obacht haben/damit ein jeder seinem Ambt/trew vnd embßiglich abwartete/auch

te/auch sonsten alle vnordnungen/Mißbrauch vnd oberrettung gänzlich verhüetet bleiben/ vnd Sie die Reichs Hoffrath selbsten wider ordnung vnd gebühr nit beschwert/ sondern in denen Bürden/ wie sich geziimmet/ vnd von alters herkommen von menniglich tractirt vnd gehalten werden.

Da aber solcher Unser ordinari Præfident an Unserm Kayf. Hoff nit persöhnlich zur stelle / vnd sein Ambt nicht sonderbahr durch Uns mit einem Vice Præfidenten ersetzt / oder auch derselbe Vice Præfident gleichfahls nit zugegen seyn wurde/ so solle obermeltes Directorium der negste vnd Elteste im Rathsmitt vom Herzenstand an/ fahendt/ vnd also fort nach Ordnung Ihrer Session bis zu des ordinari Præfidenten/ oder respectiuè Vice Præfidenten herwiderkunfft führen/ damit einiger saumbfahl nicht erscheine/ oder die wenigste zeit in handlung der Justitiæ vnd befürderung der Partheyen vernachlässigt werde/ vnd welcher alsdann in allen oberzehnten fällen des Præfidenten Ambt vnd Stelle verwesen wird/ deme sollen alle vnd jede Reichs Hoffrath vnd andere demselben Rath angehörige Persohnen gleichmæssigen respect vnd gehorsamb erweisen / vnd Er dessen so hierinnen vom ordinari Præfidenten Ambt disponirt wird/ in solcher seiner abwesenheit völlige Macht vnd Gewalt haben.

Zedoch ist Unser Vorbehalt / Will vnd Meinung/ wo Wir auff denen Reichs Tågen einen Reichs Fürsten in Unserm Reichs Hoffrath gebrauchen werden (die Wir dann sowohl als Unsere Vorsahren billich in acht nehmen/ Sie sich auch hierzue von Altershero / weil es einmahl Unser vnd des Reichs höchstes Gericht ist/ willig erwiesen) daß alsdann bemelter Unser Præfident oder Verwalter / Wann Er Standts halber weniger als derselbe Reichs Fürst ist/ Ihme den Vorsitz/ auch die Umbfrag vnd Beschluß im Hoffrath/ folgen vnd zustehen lassen/nemblichen die Zeit Er bey dem Rath zugegen sein wurde.

Da auch im Nahmen vnd auß Unserm Befelch Unser Obrister Hoffmeister jemandten von Uns zum Reichs Hoffrath auffgenommen/ darein zum ersten mahl einführen vnd die gewöhnliche Pslicht laisten lassen/

lassen/oder sonst etwas anzeigen wirdt/ soll Unser Præsident oder
dessen Ambts Verwalter / denselben mit gezimmenden respect in acht
nehmen vnd dem jenigen / so also eingeführt / nach abgelegter Pflucht
vnd gethanem Handstraiß seine Stelle im Rath assignieren.

So ist auch Unser Allergnädigster Befehl Will vnd Meinung/
das Unsere Reichs Hoffrätthe sambt oder sonders allen Rätthen von
andern Unsern mitteln (aufferhalb Geheimbden Raths) in gleichem
Standt vorgehen / vnd vor denselben die Præcedentz vnd Oberstelle
haben sollen / Ingleichen soll Unser Reichs Hoffraths Præsident vnd
Rätthe auch andere Persohnen zum Reichs Hoffrath gehörig / so lang
Sie Ihr Haußlich anwesen bey : vnd an den Reichs Hoffrath haben/
sambt allem Ihrem Haußgesindt vnd Haußhaltung / auch Ihren ver-
lassenen Kindern vnd Wittiben / so lang Sie sich nit anderwärts Vera-
heyrathen oder anderst wohin begeben / aller personal Auflagen vnd
beschwerung / auch von Vormundtschafft vnd anderer Gerichts-
Zwang frey vnd in Unserm Kayserlichen Schut vnd Protection be-
griffen seyn / jedoch sollen Sie sich Gastung vnd Kauffmanschafft nit
gebrauchen / da auch die Wittiben oder Ihre Kinder sich in ander e Ort
begeben wolten / sollen dieselben ohne vnderschiedt der Religion freyen
Abzug haben / vnd keine Nachsteuer zu bezahlen schuldig sein.

Die Session der Reichs Hoffrath belangend / sollen die Fürsten /
Graven oder Herz vnd Rittermessige auff des Præsidenten Rechten :
vnd die so vnder die Gelehrten gerechnet (Sie seindt gleich graduiert
oder nit) auff des Præsidenten lincken Handt / beyderseits in der Ordo-
nung / wie Sie nach einander auffgenommen worden seyn / ihre Session
halten / vnd der jenige vnderschiedt zwischen den Fürsten / Graven oder
Herzen vnd Ritterstandts Persohnen / gehalten werden / wie von Alters
hero gebreüchlich vnd herkommens ist.

Zu desto mehrern Ehren aber vnd Reputation dises Unsers Kayf.
Reichs Hoffraths / solle demselben allwegen in Unserm Kayf. Hoff-
Läger sonderliche darzue verordnet : bequemme Zimmer in Unse-
rer Kayf : Residentz, oder so es der Gemach haben nit sein kan / an and-
deren

deren gelegenen vnd nahenden Orthen eingeräumt/darinnen alle vord
fallende Justiti: vnd Parthey sachen gehandelt / auch dieselbe Zimmer
durch den Reichs Hoffraths Thürhütter wolverwahrt vnd sauber ge
halten werden.

In der Rathstuben sollen die Reichs Hoffräthe fedesmahls vnd so offte
Sieder Præsident wird erfordern lassen/ordinariè zu Morgens vnd so
offt es die Notdurfft erfordert/auch Nachmittag zu der bestimbte Stund
(mit deren ansagung der Præsident gleichwohl die Gelegenheit der
Zahrs Zeit/ observiren solle / damit nemblich in dem Sommer etwas
früher in: vnd auß dem Rath gegangen werde) erscheinen/vnd sich dar
von nichts abhalten lassen / auch ohne versaumbnuß einziger Zeit sich
alsobaldt setzen/vnd dem Ordinari Rath auff daß wenigste drey ganzer
Stundt beywohnen vnd dieselbig allein mit den fürgenommenen Rathsa
Handlung vnd sonsten feinen andern daher nit gehörigen Gespräch/
Discursen vnd Sachen zuebringen / damit die Justiti vnd Parthey
Sachen umb sovil mehr gefördert/ vnd niemanden wehr der auch seye/
Unsere gebührliche Hülff vnd Handhabung verzogen werde.

Wofern aber einer oder der ander disem nicht nachkommen vnd ent
weders ohne vorgehende rechtmessige billiche vnd erhebliche entschul
digung gegen dem Præsidenten gar außbleiben/oder ohne sondere vrs
sachen zumahl über besagtes Præsidenten wahrnung vnd ermahnung/
offters erst nach der angesagten Stundt erscheinen wurde/solle alsdann
solches vom Præsidenten Uns gebührlichen angezeige werden / vnd
gedencken Wir solches nit zgedulden/ sondern damit die befürderung
der Sachen nit eben an den Unfleissigen erwinden müsse / mit ernst
abzustellen.

Jedoch mag der Præsident wann die Notdurfft nit ein anders er
fordert (so zu desselben ermessenheit gestellet) zwey Tag in der Wochen
hiervon außsehen/es were dann daß außser festbenanter zweyer Tagen
sonsten in der Wochen ein oder mehr öffentlich vnd gebottene Feyer tage
einfallen thetten/alsdann solle der Præsident an gemelten zweyen Ta

B

gen

gen darfür in Rath ansagen lassen/damit also Wochenlich zum wenigsten vier mahl Rath gehalten werde.

Es solle auch der sachen Relation vnd erörterung anderswo nit als in der gewöhnlichen Reichs Hoffraths Stuben vnd in beysein aller oder ja genuegsamer Anzahl eines Collegij nach maß hieoben vermeldt/ keines wegs aber in andern privat Drithen/oder durch absönderung etlicher wenig Persohnen/insonderheit aber in abwesenheit derjenigen so da bevorn derselben Sachen principaliter beggewohnt oder darvon bericht haben/ (Sie wehren dann mit schwerer Leibschwachheit beladen oder ferr von der stelle) nichts vorgehomen / weniger geschlossen werden/vnd solle auch Unser Præsident, es were dann in gar geringen Sachen/Sie Unsere Rätthe in keine absonderliche Collegia abtheilen.

Vnd weilen dann allein Uns/ als Römischen Kayser vilberührte Unser Præsident vnd Reichs Hoffrätthe mit einem theuren Andt verbunden/so sollen Sy vor allen dingen Uns jederzeit Getrew/ Gehorsamb vnd Gewerttig sein/Unsere Kayf: auch des Heyl. Reichs Ehr/ vnd nutzen befördern / Nachtheil vnd schaden nach ihrem besten Verstandt vnd vermögen/allezeit wahrmen vnd wenden/sich alles vngewöhnlichen Anhangs/geschäften vnd Partheylichkeit/ die entweder vnrecht oder verdächtig/oder ja sonst Ihnen an Ihrem Ambt ver hinderlich sein möchten enthalten / vnd Ihr Ambt vnd die liebe Gerechtigkeit mit fleiß/ ernst/ dapper vnd auffrichtigkeit/ wie es beherzten Leüthen / vnd welche die Justiciam eyferig lieb haben/von Gott zusiehet vnd gebühret/handlen / sich keiner Parthey mehr als der andern vngewöhnlich/ auch keine Verehr: oder Schanckung annehmen / sondern die Sachen / so jederzeit fürfallen vnd verhanden sein werden/Sy betreffen Hoch: oder Nider Standts Persohnen/Geist: oder Weltliche Reich oder Arm in Unserm Namen vnd an Unser statt mit einem getrewen vnpartheyischen Gemüth fürnehmen / Erbar vnd redlich abhandlen / vnd die nit übercypeln/sondern nach gelegenheit sie beschaffen/ stattlich vnd mit höchstem fleiß genugsamb anhören/berathschlagen: vnd erledigen/auch
hie

Herinnen/ob gleich ein sach Uns selbst betrifft/ allein Gott vnd ihren zu
der wahren Justicien Leiblich geschwohrnen Aydt/ allzeit vor Augen
halten/so dann zuvorderist Unsere Röm: Kayf: Wahl Capitulation,
Reichs Abschied/ Religion vnd Prophan Frieden/ vnd den jüngsten
Wünster: vnd Oßnabruggischen Friedensschluß/ nach außweisung des
17. Art. §. 1. & 2. wie auch jedes Stands/ Lands/ Orths: vnd Gerichts/
sonderlich die gebürliche allegirte, vnd probirte Privilegia, guethe
Ordnung: vnd Gewohnheiten/ vnd in mangel derselben die Kaiserliche
Rechten/ vnd rechtmässige Observaciones vnd Gebreuch in acht neh-
men/ vnd nach denselben ihre Decreta, bescheidt: vnd Urtheil richten/
aber mit nichten einigerley eigensinnige mainung denselben fürziehen/
vnd sollen bey schöpffung der definitiu Urtheil jederzeit auff wenigst
Acht Rätthe sich befinden.

Nach dem sich auch zum öfftern zuträgt/ daß der Præsident, oder
ein: oder anderer Rath wegen anderer Geschäften vnd Comissionen
den Raths Sessionen nit völlig außwarten kan/ wie auch die nach der
bestimbten Stunde späther in den Rath kommen vnd also zu zeitten
nicht bey allen Sachen so dem Prothocoll eingetragen werden/ ihr
Votum abgelegt haben/ als sollen die Secretarien bey ihrem Protho-
coll mit fleiß darauff achtung geben/ vnd fürmercken/ wie lang/ oder
welcher Sachen so wohl zu spath ankommende/ als abtretende Rätthe/
bey-oder nicht beygewohnt haben/ damit man eigentlich wissen möge/
welche Rätthe bey jeder Sach mit ihrem Voto concurrirt haben.

Hergegen wollen Wir Sie Unsern Reichs Hoffraths Präsi-
denten vnd Rätthe/ ihrer Aydt vnd Pflichten/ damit Sie Uns (auf-
serhalb des Reichs Hoffraths sachen) verwandt/ in krotft dieser Ord-
nung hiermit erlassen haben/ auff daß Sie frey vnd ungeschetticht/ vnd
ohn alle gefahr allem der pur lautern Gerechtigkeit gemäß/ menniglich
in allen sachen ein vnpartheyisch Recht vnd Urtheil/ ihrem Aydt ge-
maß schöpffen vnd sprechen mögen.

Da auch jemand Unserer Reichs Hoffrätthe einer Parthey mit
Sippeschafft/ Schwagerschafft oder sonsten dergestalt/ daß Er in rech-

W i s

ten

ten vor einen Richter oder Zeugen recusirt werden möchte/verwand/
oder aber mit solcher Parthey in würcklicher freundschaft stünde / oder
in derselben sachen advocirt, procurirt, oder in ander weeg gedient
hette/ so soll Er solches/ wann dergleichen sachen fürgenommen/ also
bald dem Præsidenten anzaigen / von derselben allerdings vnd als
gleich ohne auffschub abtreten vnd sich deren berathschlagung ganz
enthalten.

Desgleichen sollen auch Unsere Reichs Hoffrätthe keinem andern
Potentaten/Fürsten/Graffen/Herzen/Comun noch anderen sonderen
Persohnen mit dienstpflichten / oder dergleichen bestellungen verwandt
seyn/nach bestimbtē Solde so lang Sie Uns zu diesem höchsten Gerichte
verpflichtet/ von niemand haben oder nehmen/ damit Sie also in ihrem
gewissen vnd votis desto freyer seyn/ vnd von männiglich destoweniger
einiger Partheyligkeit können verdacht werden.

Vnd dieweil dannoch auch billich ist/ daß einem jeden von Unse-
rem Reichs Hoffraths Præsidenten vnd Rätthen im Jahr ein gebüh-
liche zeit zue verrichtung ihrer selbst sachen/ oder auch recreation zu-
gelassen werde; Also solle altem gebrauch nach dem Præsidenten vnd
Rätthen so verehelicht/ Acht; vnd den andern so lediges Stands / sechs
Wochen/vnbenohmen seyn/ jedoch/ daß ein jeder / wann er solcher Or-
dinari absenz sich zugebrauchen vorhabens / dasselbe mit zeitlichem
vorwissen Unsers Obristen Hoffmeisters / vnd des Reichs Hoffraths
Præsidenten ins Werck stelle/ welcher hieran keinen leichtlichen ver-
hindern/doch auch/daß die absenz nit zugleich von vielen vorgenom-
men/ sondern das Collegium nach nothdurfft besetzt erhalten / vnd die
erlaubnussen also der gepür nach eingetheilt werden / in fleissiger obacht
halten solle/ gestalt es dann auch ebenmässig also gehalten werden solle/
wann ein Rath nur einen Tag zween oder drey seiner ehehafften / oder
anderer vorfallenheit von der stell verreisen wolte.

Da aber einer oder mehr Unserer Reichs Hoffrätthe ansuchen
wurden / Ihme extra ordinem vnd ein mehrer zeit von Unserem
Hoff zuseyn/ zuerlauben/ solle solches ohne Unsere erlaubnuß nicht be-
sehen/

sehen/ da aber über bestimmte Ordnung oder auffer Unsers sondern
befehls anvertrauten geschäfte / verschiebung oder sonst bewilligung/
Unsere Reichs Hoffräthe / vnd deren einer oder mehr sich absentiren
oder auch sonst ohne ehelichste ver hinderung den Rath nit besuchen wur-
den/ solle Uns solches angezeigt vnd Ihnen dieselbe versaumbte zeit
im Contralor Ambt/ neben vorbehalt Unsers weiteren einsehens/ ab-
gezogen oder dieselbe nach beschaffenheit der sache ihrer Stell ganz ver-
löstig werden.

Mit dem Thürhüter oder Rathsdienner / den Wir bey diesem
Rathsmittel vnderhalten / solle allein Unser Præsident zubefehlen/
haben/ deme auch solcher Rathsdienner fleissig auffwarten / vnd dessen
befehls zugelehen / auch die andere Rätthe zu respectiren verbunden
seyn solle.

Titulus Secundus.

Von sachen in Reichs Hoff Rath gehörig/ vnd erkennung der Process.

In Unserem Reichs Hoff Rath sollen alle vnd jede
sachen/ das heylige Römische Reich/ desselben Hochheit/ Recht/
Herzlichkeit/ Berechtigkeith/ Pfandschafft/ Lösung/ Regalien,
hohe vnd nider Lehen/ Privilegien, Indult, confirmation vnd anders/
wie solches Namen haben mag / vnd in Summa, was nach der Uns-
sehlbarn Justitien dirigirt vnd decidirt werden solle/ insonderheit als
le vnd jede Partheysachen die rechts/ gewonheit/ connexitet vnd con-
sequenz halber für Unser Kayf. Gericht gehören/ oder von den ersten
Instantien durch mittel der appellationen/ Supplicationen/ Dictio-
nis nullitatis, Implorationis Officij, oder in andere alle weeg sich da-
hin wenden/ fundirt vnd gehörig seyn/ die sollen alda angenommen/ ge-
recht fertiget/ darüber erkeñet/ vnd die nothdurfft außgefertiget werden.

Wir befehlen auch hiemit Unserem Reichs Hoff Rath Præsiden-
ten vnd Rätthen ernstlich/ vnd wollen/ daß Sie in erkennung der Cita-
tionen/

tionen/ Rescripten/ Mandaten vnd andern Processen nit bloß allein
Vnser Kayf. Hochheit/sondern auch Vnsere vnd des heyligen Reichs
Churfürsten/ Fürsten/ Graven/ Herzen/ Stände/ Befreyter Reichs
Ritterschafft/ Reichs Stätten vnd anderer mittel: vnd vnmittelbaren
Vnderthanen/ Privilegia der Ersten Instanz, Jura Austregarum,
Privilegia de non appellando vnd der Summa, vnter welcher man
nit appelliren/ vnd die sach an höhere Gericht bringen kan/ aller gepitt
nach sorgsamlich in acht nehmen vnd den Reichs Ständen vnberührt
verbleiben lassen / darwider auch durch Mandata, Commissiones,
auocationes, oder auff einige andere weiß niemand beynruhigen oder
beschwehren/ sondern in erkandnuß der Process, auch annehmung der
appellation, sich den gemeinen Rechten/ Reichs Abschieden vnd wol
verordneten Satzungen/ ohne verletzung der Ständ Privilegien, ge
mäß verhalten/ vnd da etwo in Vnserem Reichs Hoffrath sachen fürs
kamen/darinnen die Vnderthanen wider ihre ordenliche Obrigkeiten
sich beschwehren/soll es mit denselbigen also gehalten werden/ wie es im
Reichs Abschied de Anno 1594. §. Wann aber von gemainer
Interlocutorj &c. & seq: versehen/nemblich wann auß den narra
tis supplicationis vel appellationis erscheinen wurde / daß die O
brigkeit tanquam pars, vnd als ein Widersacher/nicht aber als ein Rich
ter gehandelt/ alßdann die sachen an die Richter erster instanz gewie
sen/wann aber die Obrigkeit als Judex Jure & ui suæ potestatis &
Jurisdictionis für sich selbst / oder auff eines anderen anhalten ihren
Vnderthanen oder einem anderen außser Gerichts mit beschwehrlichen
beschaiden/ Gebott vnd Verbott/oder Geltstraffen / grauir vnd dar
von appellirt worden / solche appellationes angenommen werden
sollen.

Vnd zu desto richtiger beobachtung dises Articuli, solle in Vnserer
Reichs HoffCansley Registratur ein Glaubhaffter Extractus deren
von Vnsern Vorfahren/Römischen Kayfern vnd Vns allen Hohen
vnd Nidern Reichs Ständen ertheilten / vnd in beständigem Herbrin
gen habenden Privilegien/nicht weniger/ wie hoch sich deren Summen
davon

Davon noch über die im Reichs Deputations Abschied gesetzte dreyhundert Gulden Rheinisch nit appellirt werden kan/erstrecken/auch welche Reichs Stände absonderlich etwa Special gefreyte Austräg haben/schriftlich verfertiget/vnd in das Reichs Hoffraths Buch/damit in erkennung der Appellations Processen/man stets nachsehen könne/geschriben werden/da aber einige Ständt wider die Appellationes allerdings befreyet weren/soll es bey derselben Privilegijs gleicher gestalt gelassen werden.

Dieweil auch in Unserer Cammer Gerichts Ordnung part. 2. tit. 23. & seq wohl versehen/in welchen fällen à præcepto anzufangen/vnd per Viam Mandatorum cum vel sine Clausulâ verfahren werden möge/so solle solcher Verordnung auch von Unserem Reichs Hoffraths Präsidenten vnd Râthen in erkennung dergleichen Mandaten nachgegangen/eines jedes Processus requisita vorderist wohl examinirt vnd observirt,auch den Mandatis, rescriptis vnd anderen Processen, die Narrata Supplicationis ganz/vnnd weder weniger noch mehr einverleibt: auch die Exceptiones contra Mandata sine vel cum Clausulâ nach Arth: vnd Eigenschafft eines jeden Processus vnd so weit die darinnen zulässig/beobachtet werden.

Dieweiln aber der Billigkeit nit zuwider/sondern viel mehr an Ihme selbst nützlich vnd der Partheyen/zu ersparung vieler Zeit vnd vergebene Unkostens/fürträglich/auch bey allen wohlgeordneten Gerichten löblich Herkommen/vie strittigen Sachen zur gütlichen Handlung vnd Vertrag zuweisen/(jedoch daß kein Parthey wider ihren Willen zu einigem Vergleich getrungen werde) so sollen Unsere Reichs Hoffrâthe sich dessen nach gelegenheit/sonderlich aber auff der Partheyen anrufen/zugebrauchen nit auffer acht lassen/vnd weilen darbey auch sehr guet vnd dem herkommen gemeek vmb besserer beförderung der Justiti vnd abhelffung der Beschwerden willen(es wehren dann sond erbare vrsachen darwider verhanden) daß die Clausul in verbleibung der Güete/was recht ist/zuerkennen vnd außzusprechen annectirt vnd einverleibt wird/dannoch sollen sich vielgemelte Unsere Reichs Hoffrâthe ins fünfftig
dieses

dieses vnderscheidts verhalten / wann nemblich vermög der Aufstrag vnd mit diesen außdrücklichen Wortten eine Commission bey Uns gesucht wirdt / daß solches keiner Parthey / wann anderst die Jurisdiction fundirt, abgeschlagen werde / vnd stehet in diesem fall / vermög Unserer Cammer Gerichts Ordnung / den Partheyen die Appellation von Urtheilen der Commissarien an Uns oder Unser Kayserliches Cammer Gericht / bevor.

Vnd weil auch ferner bey Uns von Alters wohlhergebracht / daß Wir zu mehrer befürderung der Justitz vnd rettung der Betrangten / in Sachen / so ohne daß in prima Instantia bey Uns angebracht vnd erörtert werden können / oder da Wir als unmittelbarer Ober: vnd Lehensherr / angerueffen werden / oder sonsten ander Umständt halber vor Uns als Römischen Kayser gehörig / Commissiones zuverhörung der sachen / allein außgehen lassen / so vorderist zu Unserem Kayserlichen Außspruch an Unserm Kayserlichen Hoff remittirt vnd übersendet werden; Als thuen Wir Unserm Reichs Hoffrath in ob specificirten fällen / dergleichen Commissiones hinführo zuerkennen / gleichfals vorbehalten / doch daß denen Partheyen hierinnen / wider der sachen eigenschafft keine Summarij: noch überrepte Process oder zu kurze dilaciones auffgetrungen / sondern Ihnen Ihre nothdurfft also wie Sie es vor Unserm Reichs Hoffrath selbstten thun könnten / zuhandlen vergönt werde.

Wann nun in solchen extraordinari Commissionen / sachen im heyligen Römischen Reich fürfielen / die vnder den Augspurgischen Confessions verwantthen versirten / sollen allein deroselben Religionsverwanthe / dazue deputirt, so vnder Catholischen / allein Catholische: so vnter Catholischen vnd Augspurgischer Confessionsverwanthen Ständen / beeder Religion in gleicher anzahl Commissarien ernennet vnd verordnet werden / welche zwar die sachen so Sie geführt / referiren / vnd in entstehung der güete Ihre mainung darbey anzeigen / aber nit schliessen noch erkennen sollen.

So wollen Wir auch / daß Unser Reichs Hoffrath / sonsten vnd
in

in denen Fällen/darinnen Wir vnd Unsere Vorfahren am Reich/ In
unserm Cammer Gericht concurrentem Jurisdictionem zu mehrer be-
förderung der Partheyen vnd Unserer Übertragung mitgetheilt haben
demselben seinen starcken Lauff lassen vnd per avocationem causarum
nicht verhindern/wann nemlich solche Sachen albereit daseibst durch
ausgewürckte vnd insinuirte Citation anhengig gemacht worden/
darauß dann Unsere Reichs Hoffrath ein sonders auffmercken haben/
auch/soviel möglich/desselben Unsers Kayf. Cammer Gerichts Ord-
nung vnd in allen Sachen gewöhnlichen Process, Termin vnd Solen-
niteten gebrauchen vnd observiren/insonderheit aber in allen Proces-
sen keine Substantialia auflaffen/jedoch auch allen überfluß vnd ver-
züglichkeit abschneiden/die gegebene terminos ohne erhebliche Ursache
mit erstrecken vnd in alle weeg/soviel die Substantz eines gerichtlichen
Process anlangt/sonderlich darin vnwiderbringliches præjudiz zube-
fahren/von der Ordnung/wie Sie im Kayf. Cammer Gericht einge-
führt vnd verbessert werden möchte/ in substantialibus requisitis
processus nit abweichen sollen.

Hiנגegen wollen Wir Sie an andere vnr. ditzige Gerichts Solen-
nia, dadurch dem Hauptwerck vnd gewiegamen erkundigung der
Warheit nichts zue: oder abgehet/keines weegs verbunden/sondern viel-
mehr auff den gemeinen nutzen vnd förderung der hailfamben Justitz
gewiesen vnd verpflichtet haben.

Diemeil auch vor alters herkommen/das von Unserm Hoffmar-
schalcken vnd desselben erkundnussen die Supplicationes vnd revisio-
nes an Unserm Reichs Hoffrath gangen/soll es dabey nochmahln/wie
es vor alters herkommen/verbleiben/jedoch die Haußgesessene Handels-
leuth vnd Juden in der Juden Statt zu Wienn davon außgenoh-
men.

§

Titu-

Titulus Tertius.

Wie es mit überrichtung der Gerichtlichen
Supplicationen, Memorialien vnd Schrifften/auch com-
plirung der Acten vnd beschliessung der Processen
zuhalten.

Es sollen die Geschworne vnd auffgenommene Agen-
ten vnd Procuratores jederzeit/wann Reichs Hoffrath gehalten
wirdt/ein halbe stundt vor dessen endigung als Sommers: vor
halber Zehen: Winterszeit aber vor halber Aulff / der Partheyen of-
fene: vnd von obgemelten Agenten vnd Procuratorn vnderschiedene
Memorialia vnd Supplicationes, darinnen vmb erkennung der Pro-
cessen gebetten wirdt/wie auch alle übrige zu den Gerichtlich schweben-
den Processen gehörige producten / probationes vnd Documenta
in dem Reichs Hoffrath durch den Thürhüetter einlieffern lassen/alles
anders/ es seyen verschlossene Schreiben oder was keine Gerichtliche
Process Sachen belanget / soll Unserm Reichs Hoff Vice Kanzlern/
wie von alters herkommen/ingericht werden / welcher darauff die je-
nige Schreiben vnd Sachen/ so im Reichs Hoffrath zu beratschlagen/
signiren vnd in einem verpertschirten fasciculo Unserm Präsidenten
jederzeit zuschicken solle.

Damit auch die Expeditiones desto mehr befördert werden / sollen
die Agenten vnd Procuratores alle judicial producta in duplo, da-
mit dem Gegentheil die eine Schrift zuegestelt / die andere aber apud
acta in Registratura gehalten vnd hierdurch alle verzüg abgeschnitten
werden mögen / steths einraichen.

Es sollen auch alle Supplicationes pro extrahendis processibus
vnd darauff folgende producta judicialia in offener formb in quarto
zusammen gelegt / mit kurzem vberschriebenem Titulo beider Par-
theyen Nahmen/wie auch der angestellten Action oder Clag nebens den
Beylagen (auff welchen auch eüsserlich eines jedwedern Documenti
oder Instrumenti titulus mit wenig Wortten notirt seyen)sambt dem
numero

numero oder Litera vnd in keiner andern formb producirt, damit dieselbe alsobaldt vor andere Memorialien vnd Supplicationen vnderschieden vnd darunder nicht gemischt werden.

Dabey die Procuratores auch diß in acht zunehmen/ daß allezeit im anfang eines jedwedern Products, man sich auff den lest bewilligten terminum referire, auch die Instrumenta insinuationum beplege/ damit ob die befehl oder Decreta zu recht geliffert vnd die Termin gehalten oder nit/ der Richter sich alsbaldt erholen könne.

Ferner soll in dergleichen Partheysachen keine Schrift in anderer Sprach/ dann Teütsch vnd Lateinisch bey dem Reichs Hoffrath angenommen werden/ es weren dann etwa acta appellationum, Documenta, Zeügen Aufsag vnd dergleichen/ so zwar in der Sprach/ darinnen sie geschriben/ anzunehmen/ aber es solle dabey eine beglaubte vnd von der Obrigkeit versiglete vnd approbierte translation in Teütscher oder Lateinischer Sprach stets mit producirt werden.

Welches vornemblich die Italianische Procuratores vnd Agenten (als bey denen diß fals mangl gespürt worden) in acht nehmen sollen/ daß sie ihre producta deutlich vnd leserlich geschriben eingeben/ damit die Reichs Hoffräthe in Ablebung der vberreichten Acten nit mit verdruß auffgehalten vnd gehindert werden.

Gestalt auch die Agenten vnd Procuratores zu jedweder Gerichtlichen Sachen/ nach deme die Mandata oder Processus Appellationis reproducirt werden/ in primo termino stets Ihre Mandata Procuratoria hinsüro Originaliter neben einer Collationierter Abschrift/ damit solche dem Gegentheil Communicirt werden möge/ zu vbergeben/ es were dann sach daß der Original Gewalt schon zuvor ad omnes Causas wehre producirt worden/ auff welchem fall es genueg ist/ daß ein solcher Gewalt von dem Registratore Collationierter widerumb producirt werde/ auffer wann der Gegentheil auff producierung des Original oder auch auff einen Special Gewalt im Casibus iure expressis tringen thete.

E ij

Es

Es sollen auch die Agenten vnd Procuratores so offte die Reichs-
Lehen zuempfaben/oder von newem zuempfangen ansuechen/neben Ih-
rem Suppliciren den letzten Kayf. außgefertigten Original Lehens-
brieff / oder in Churfürstl. Mainz: zu Speyr am Cammer Gerichts
Cankley Vidimirte, oder von der Reichs HoffCankley Registratorn,
Collationierte Glaubhafft Copias einlifern / zu deme / wann einer / et-
liche oder alle deren nahmen in vorigen Lehensbrieff einverleubt / Todts-
verschieden / alsdann genuessamb beweifthumb vnd glaubige Attesta-
tiones, in welchem Jahr / Monath vnd Tag / wen sich deren jedtweder
Todtsfall zugetragen / angezeigt wirdt / gleichfals mit beylegen / wie nahe
auch der ansuechender Lehensfolger solchem vorigen Verwandt auß-
drucklich vermelden vnd dann die nothwendige Gewalt zu laistung des
Lehen Aydts zu gleicher Zeit vnd alles auff einmahl produciren.

So offte auch ein Lehen in viel theil verthailt vnd in gesambt ge-
sucht / vnd darauff dergestalt die belehnung erfolgt / solle jederzeit von al-
len der gewalt verfertigt / vnd wann einer von den belehneten so in den
Lehensbrieffen vermeldt / verstorbt / solle die belehnung wider gesucht vnd
ernewert werden.

So solle auch bey der vnmittelbahren Ritterschafft in Schwaben
belehnungen / das von weiland Kayser Rudolpho dem Andern im
lengst verlittenen Sechzehnhundert vnd Neundten Jahr über den
Bluetpan vnd Hochgericht Ihnen ertheilt Privilegium in gute ob-
acht genommen vnd gehalten werden.

In der Nürnbergischer einwohner geringer Ruchl lehen / wosern
viel in einem Lehensbrieff so vnvertheilt begriffen / vnd davon einer Todts-
tes verschieden so nicht der Lehentrager / oder Possessor, soll solcher
fall durch genuessambe documenta erweisen vnd alsdann in dem Reichs-
Hoffraths Prothocoll vnd vom Cankley Taxatorn auffgezeichnet /
sonsten aber die renovatio der belehnung gesucht vnd der Lehens Aydts
im Reichs Hoffrath erstattet werden.

In welchen Geschlechten vnd in den Jenigen Reichs Craisen / da
die Simultanea Investitura hergebracht / vnd im gebrauch / dabey sol-
le solche auch gehalten vnd derselben nachgelebt werden. Dies

Siem Weil auch die recogniciones so von dem Protocollisten den
Partheyen auff geschene Lehensmuettung bishero außgefertigt / in
dermassen mißbrauch gerathen / daß folgens die Lehens Ayde nicht
würcklich gelaistet / noch die Lehensbrieff auß der Reichs Cansley erhebt
werden / wie auch die Agenten vnd Procuratores , wann Sie die
Mängel vnd abgang der Lehens requisiten vnd negsten Anverwand-
ten / in gewisser präfigirten zeit / von Monaten zuergängen / gericht-
lich beschieden worden / nichts desto weniger solchem nicht nachkommen
vnd wohl zumahl vmb einige belehnung weiter nicht ansuchen / dardurch
dann Vnsere Kayf. Reichslehen Registratur in ein gefährliche vnord-
nung gesteckt wird / hierumb soll Vnsere Reichs Hoffrath in obigen vnd
andern dergleichen fällen / Vnsere Reichs Hoff Fiscal darwider sein
Ambt vnnachlässlich zugebrauchen erinnern lassen.

Wie dann auch / damit die Lehenssachen in auffrichtiger Ordnung
gehalten / vnd die Råthe ob dieselbe in gebührenden zeiten requirirt wor-
den / oder nicht / auch was sich von zeiten zue zeiten / der Lehensleuth vnd
Besitzer halben / für verenderung begeben / in acht nehmen können / sol-
len beide Registratores ein kurtzen Indicem aller Teutschen vnd Wels-
cher Lehens / ordine alphabetico , auß den Lehensbüchern extrahiren ,
so dem Reichs Hoffrathsbuch einzuverleuben / in welchem extract die
Namen der Lehens sambt der Vasallen vnd der Tag vnd Jahr / wann die
Lehens zu lest empfangen worden / ordentlich verzeichnet zu befinden.

Wann vmb Kauff oder andere Verträge Vnsere Kayf. Confir-
mation gebetten wird / soll solcher Contract in originali oder glaub-
hafter Abschrift in Namen beider contrahenten vnd mit deren Voll-
macht producirt , sonst wegen bestettigung vnd confirmierung von
vorigen Kayfern außgewürckten Privilegien von vornehmen Reichs-
Ständen auffgerichteten Testamenten , Erbverträgen vnd vereinigung-
en / soll allezeit deren vidimirte Abschrift / dem suppliciren beygelegt /
aber in den von Vnsere Vorfahren Römischen Kayseren den Reichs-
Ständen gegen frembden vnd Vnsere Kayf. Rothweilisch Gericht er-
theilten Exemptions befreyungen / solle die Clausul der ehehaften / es

werde dann absonderlich solche seither An. 1582. nachgelassen / ein-
geruckt werden.

Wann nun obgedachte Schrift solcher massen in den Reichs-
Hoffrath eingegeben / solle der Reichs Hoffraths Præsident alsobald
das præsentatum darauff zeichnen / vnd dieselbe memorialia in wels-
chen omb neuen process angesucht wird / im ersten Rathsis ablesen
lassen / oder da es nachdenckens vonnöthen / einem referenten zuvor zu
examiniren vnd folgenden tags zu referiren zu stellen / vnd nach deme
die übrige eingelifferte vnd zu den Gerichtlichen processen gehörige
Schriften vorhero von dem Reichs Hoffraths Protonotario ordent-
lich registrirt vnd dem Præsidenten mit der verzeichnuß wider gelif-
fert worden / alsdann solle Er solche / wie an Unserem Kayf. Camers-
gericht gebreuchig ist / vnder den Rätthen distribuiren vnd den Namen
der jenigen / welchen solche geliefert / neben dem Tag auffzuzeichnen /
was auch in obgesetzter zeit zu communiciren , soll unverlengt im
Rath vorgebracht vnd außgefertigt werden.

Sonsten soll keiner auß den Reichs Hoffrätthen / als vorgemelter
Præsident, dergleichen judicial suppliciren vnd Schriften von den
Partheyen vnd den Agenten annehmen / noch selbige signiren oder
distribuiren.

Gestalt dann auch die Secretarij einiges memorial in des Raths
Protocollo, es seye dann dasselbe mit dem gewöhnlichen præsentato
vom Præsidenten oder Reichs Vice Cankleren signirt, nicht einschrei-
ben sollen.

Dafern auch der Præsident dem ganzen Rathsis nit abwarten /
oder Persöhnlich wegen anderen geschäften im Rath auff jedes-
mahl nit erscheinen köndte / alsdann soll der Reichs Hoffraths Thür-
hüeter die memorialia dem Præsidenten Ambtsverweser / im Rath
zustellen / so solche zusammen gebunden / durch obgemelten Thürhüeter
nach geendigter Raths Session, dem Præsidenten in seine behausung
schicken vnd selbiger es damit / wie obenvermeldt / zuhalten : Da Er aber
in Unseren Kayf. Geschäften von Unser gewöhnlichen Hoffstatt
vera

verschickt/oder von dannen sonsten mit Unserer verwilligung/ auff ein
zeitlang verzaissen wurde/ alßdann solle der Vico Præsident / oder der
jenige Rath/so demselben am nechsten ist / die producirte Gerichtliche
memorialia signiren vnd distribuiren/ gestalt auch in allen übrigen/
des Reichs Hoffraths Præsidenten Ambt vertreten.

Wann auch vor der Relation die Acta zu Collationiren / oder die
Processus zu inrotuliren/vnd sonsten Sigel/ Handtschrift vnd Ori-
ginal Documenten zu recognosciren von den Partheyen/oder deren
Procuratoren angehalten/oder je zuweilen / die Notturfft solches er-
fordern wurde/ soll der Præsident darzu zwey auß den Rätthen/als von
jeglicher Bancß einen deputiren/ welche alßdann in dem Reichs Hoff-
raths Zimmer vnnnd nirgends anderstwo / wann kein Rath gehalten
wirdt/den Partheyen durch ein Kayß. Decret, die Zeit der erscheinung
verkünden lassen sollen/ in wehrendem solchen Actu den Partheyen die
mangel oder abgang Ihrer Schrifften/ dasern einige vorhanden/ kürz-
lich anzuzaiigen vnd den abgang zuergenzen gestattet vnd in Ihrer Ge-
genwart die Acta richtig Registrirt, was auch darüber vorgehet / soll
der Reichs Hoffraths Protonotarius ins Protocoll mit sonderbahr-
lichen feiß auffzeichnen vnd nach volbrachter inrotulation die Acta
zu sich nehmen vnd in die Registratur lifern.

Damit auch die Referenten bey solcher inrotulation der Schrifftē
oder sonsten in andere weeg nit erkent werden/soll in den Actis mit Ihrer
Handtschrift nichts notire, oder ad Marginem mit Buchstaben ver-
zaichnet werden.

Es sollen auch die Secretarij nach gehaltenem Rath die erledigte
Judicial Schrifften / zu verhüettung derer verströmung vnd verlied-
rung/ auch damit die Acta in guetter Ordnung gehalten werden jedes-
mahls dem Protonotario einliffern/ welcher solche alßbaldt numeri-
ren/vnd ein jede Schrifft zu seinem gehörigen process hinlegen/ inson-
derheit aber bey einer jeglichen Gerichtlichen Sach/ ein absonderliches
Protocoll, in welchen die Schrifften wie dieselbe der zeit nach / auff
einander gangen/richtig vnd vnmangelhafft/ auch alles vnd jedes was

pro-

producirt, es sein Supplicationes, Mandata, Citationes, libelli executiones, gewält / Hauptschriften / oder Beplagen / mit Zifferen notirt vnd numerirt verassen / darauff jedesmahls solche in die Reichs Hoff Cansley dem Registratori vberantwortten.

Da auch in Sachen etwas weiters eingebracht wirdt / solle der Protonotarius solches im Protocol gleich fals stets ergenzen vnd alßdann die Acta wider in die Registratur lifern / were es aber sache / daß der Praesident die Acta bereits ad referendum außgetheilet / so sollen auß dessen befehl die Acta wider abgefördert / vnd wann es darzu gelegt / darauff dem Referenten restituirrt werden.

Nach deme dann in ordine processus die Hauptschriften in zimbarlicher Anzahl eingebracht / oder die Acta mehrentheils vorhanden sein / sollen solche auff der Parthey Vnkosten ohne einzige Dilation oder versäumt nuß zusammen gebunden vnd was weiters einkommt / dabey angehefft / vnd wann der processus völlig geschlossen in Pergamen eingebunden werden / welches der Protonotarius vnd Registratores in fleißige obacht halten sollen.

Titulus Quartus.

Von außtheilung der Acten.

Die außtheilung vnd vornehmung der Geschäften vnd sachen wie auch die benennung vnd anordnung der referenten / solle / da nit etwan von Uns eine sonderbare verordnung gethan wurde / wie an Unserm Kayf. Camer Bericht gebräuchig ist / beschehen / vnd ohne solche Assignation vnd außdrucklicher Anordnung / solle keiner Unserer Reichs Hoffräthe ihme einige Supplication, geschweigens eine ganze sachen vor sich selbst zu sich nehmen / oder Acta auß der Cansley abforderen.

Nicht allein in wichtigen / sondern auch in allen definitiv Sachen / sie sein wichtig oder nicht / soll Unser Reichs Hoffraths Praesident, dem referenten bey verfassung der definitiu Urthel einen Correferenten zuordnen / vnd zwar da die Sachen beederselts Religions verwandten

wandten betreffen thete/ solche Re: vnd Correferenten auch von beea
derley Religions verwandten Rätthen ansehen/ vñ solle die außtheilung
der acten, sachen vnd geschäften/ ohne einzige exemption vnter al
len Unseren Reichs Hoffrätthen mit rechter gleichheit beschehen / die
Referenten aber jederzeit in der still vnd verschwigen gelassen werden.

Wann es in einer sachen durch Gerichtliche verfahrung so weit
gelangt/ daß darin entweder per interlocutoriam etwas zuverorda
nen/ oder zu Unserem Kayf. Endurtheil erkandnuß submitirt, solle
alßdann der Protonotarius ob die acta complet verhanden / deren
protocoll ergänzet/ alle schrifften notirt, auch numerirt seyn/ fleiß
sig nachsehen/ in alleweg aber die acta in anwesenheit der Partheyen
oder deren Procuratoren zuinrotuliren, vnd die völlige acta auff ei
ne im Reichs Hoffrath darzu verordnete Taffel hinlegen / vnd solches
Unserem Reichs Hoffraths Präsidenten / damit Er darauff dieselbe
einem oder mehr auß Unsern Reichs Hoffrätthen zu referirn verorda
ne/ anzeigen.

So oft aber solche Außtheilung vnd verordnung geschicht/ alß
dann soll der Protonotarius solche von Unserm Präsidenten verorda
nete vnd außgetheilte acta neben denen darzue gehörigen vnd beyge
bundenen Protocollis dem designirten Referenten zustellen/ dagegen
alßbald der Referent in einem absonderlichen zu diesem relations
werck gefertigten Buch/ mit eignen handen / den Tag / Monath vnd
Jahr/ in welchem Er dieselbe vnmangelhaft empfangen/ ein schreiben/
vnd wann solche referiert, sollen solche acta ohne einigen abgang nach
dem Rath/ von dem Secretario dem Protonotario wider zugestellt/
vnd Er wañ es geschehen/ vnd die acta darauff geliefert/ vnter des Refe
renten obiger schriftlicher empfangs recognition, ins buch schreiben.

Das Buch aber soll der Präsident allezeit in seiner bewahr be
halten/ auch damit Er die Außtheilung der acten vnd Referenten
wissen könne/ solches in dem Rath bey sich haben/ da aber Er von Uns
erer Kayf. Hoffstatt verzaist/ alßdann vorhero selbiges dem VicePrä
sidenten/ oder wer demselben damahls am negsten seyn/ wird überandt
worten.

D

Eben

Ebenfalls soll der Registrator, wann Er die acta dem Protonotario geliefert/ vnd wider vom selbigen empfangen haben wird/ damit an keinem orth etwas verlohren/ oder im widrigen fahl/ der schuldiger erfahrn/ vnd darumb besprochen werden könne/ mit allem fleiß in ein anders Buch jedesmahls auffzeichnen.

Vnd soll Unser Præsident in Aufthailung vornehm: vnd erledigung der sachen diese Ordnung halten/ daß nemlich allezeit die Jenige sachen / welche Wir vermög Unsers Kayf. schriftlichen vnd von Unserm Reichs Vice Canklern vnd Secretario versertigten/ auch versigleten Decreti, mit hindansetzung aller anderer ordentlichẽ geschäftten alßbalden zu berathschlagen vnd mit schriftlichen guetachten Uns vorzutragen / Unserm Reichs Hoffraths Præsidenten vnd Råthen anbefehlen.

Zum Andern welche sachen keinen verzug leiden vnd welche Gotteshäuser/ Item gefangene/ so vornemblich deren Pfåndung oder vbel verfahrung in deren Peinlichen Processen vnd sonstien belangent/ vorgezogen werden.

Vnd weil zum dritten der armen Leuth auch dergleichen Wittiben vnd Waisen sachen vor andern im Rath vnd relationibus befördert vnd derselben elend mit billichen mitleiden in acht genommen werden solle/ welche dann etwa auß noth/ zum thail auß einfalt / auch wol auß muethwillen / oder anderer vnruethiger Leuth verhexung Uns ferren weegnachraisen/ so solle Unser Præsident vnd Reichs Hoffræthe / gegen solchen gezimende discretion halten / also daß die Jenigen so von nothwegen vnd auß zimlichen vrsachen sich dieser zuflucht gebraucht/ vmb soviel mehr befördert/ Ihnen in ihrer Armueth zurecht fürderlich verhoffen/ die andern aber vnd muethwillige zeitlich abgeschafft / auch da der frevel so groß/ der Nothturfft nach abgestrafft werden.

Nach diesem aber sollen zum vierdten Unsers Reichs HoffFiscalis memorialia vnd gerichtliche Processus fürgenommen werden / vnd Unser Reichs Hoffraths Præsident auff dieselbige / damit Sie Ihrer Würde/ auch nothwendigkeit nach/ jedesmahls vor andere sorgfaltig/ fleißig/

fließig/ vnfaumblich vnd rechtmessig/ angebracht / verhandelt / vorge-
nommen vnd expediert werden/ ein sonderbar embsiges auffmercken
haben/ vnd damit dieselben desto weniger hinderstellig verbleiben / wo-
chentlich/ oder ja alle vierzehnen tag / einen gangen Rathsz alleinig mit
expedition derselbigen zubringen lassen.

Hier auff sollen alsdann zum fünfften/ die Jenige/ welche sonst et-
wa einer vor der andern zu recht sonderbar priuilegiert den gemeinen
vnprivilegierten vorgezogen/ vnd dann endlichen/ welche sach vor der
andern alter/ oder darinnen ehender beschloffen ist worden/ fürgenom-
men vnd befördert/ vnd nach dieser festverstandener Ordnung/ durch Un-
sern Reichs Hoffrath Präsidenten dem Referenten bey zeiten ange-
zeigt werden/ wie Sie berührte sachen nach vnd nach vornehmen vnd
expediren, welche dieselbe Ordnung auch in allweg halten / vnd dara-
uß ohne andere befelch nit schreiten sollen.

Welche Sachen dann einem Rath einmahl ad referendum ge-
geben/ solche soll fürders demselben in allen Beyvrthlen/ auch in der
definitiv vngendert/ da der sachen Notdurfft/ nit was anders erfordert/
verbleiben / wie dann auch die Supplicationes so vmb newe Process
einkommen / wann sy sich auff andere voranhangende Sachen zeigen/
oder mit denselben sonst Connex sein/ sollen bessern berichts vnd für-
derung willen/ deroselben Sachen gewesten Referenten / ebenfalls
geliefert vnd eingeschriben werden.

Da aber der Referent vnd Correferent durch die Partheyen ver-
kündtschafft oder bekandt sein würde / soll Er durch den Präsidenten
der Sachen/ auß diesen oder andern erheblichen bedencken entladen/ vnd
dieselbe einem andern / auch hingegen dem vorigen Referenten gleich
andere Acta ad referendum gegeben/ keines weegs aber solche verän-
derung. Ihnen den Referenten, da sie selbst nit Ursach darzue ge-
ben/ verweißlich / oder an Ihren Ehren vnd Sue: er existimation nach-
theilig gemacht vnd verstanden/ gegen einem schuldigen aber deswegen
erfahrung eingezogen werden / vnd wollen Wir zu dem endt Unserm
Präsidenten vñ Rāthen eingebunden haben / da sie entweder durch die

D i j

Par-

Partheyen oder andere/ daß der Sachen Referenten verkündschafft
oder sonst ein Raths geheimbnuß offenbahret/oder außgesagt weren/
vernehmen wurden/daß Sy solches in offenem Rath anmelden/dartüber
dann soll Unser Præsident gnuegsambe inquisition einziehen vnd
nach erforderung der Sachen / was Er dinstwegen in erfahrung ge-
bracht/an Uns gelangen lassen / damit gegen den schuldigen / Ihrem
verdienen nach/ ferner von Uns vnnachlässig möge verfahren werden.

Es sollen auch sowohl die Referenten/als Correferenten die Ihnen
vertraute Sachen nit obenhin oder nur zum theil/ viel weniger dieselbe
durch Ihre/oder andere Ihnen selbst fürgenohmene Leüth/oder Diener
durchlesen vnd Extract darauß machen lassen/ folgendts auß demselben
referiren vnd Ihre Vota darnach richten/sondern Ihren Pflicht vnd
Ayden nach/ alles selbstn ganz vnd mit solchem fleiß lesen/ daß sy einer
jeden Parthey billiches Recht vnd derselben behelff getrewlich vnd voll-
kommentlich zu referiren wissen/ vnd so wenig von den andern Rätthen
als künfftig von den Partheyen selbstn auß den Actis mögen überzeuge
werden/daß sy einer Parthey etwas nothwendiges zu referiren vergesse-
sen/übersehen oder fürselich außgelassen haben/ Inmassen dann Unser
Reichs Hoffraths Præsident auff diesen ganzen Articul vor andern
sein fleissiges auffmercken tragen/vnd da Er einen oder mehr Referen-
ten zugleich/oder absonderlich darwider gehandelt befindet / dasselbe
durchauß von keinem/ wer der auch seye/ gedulden/ sondern solches deß
erstmahls stracks in geseßnem Rath/ aller Notdurfft vnd gebuhr nach/
verweisen / daß andere mahl aber ohne mittel Uns selbstn vmb noth-
wendiges einsehen berichten vnd hierunder keines verschonen solle.

Die Consilia vnd informationes Juris aber/so die Partheyen selbst
Ihnen stellen lassen / sollen nit pro parte actorum gehalten / noch in
dem Rath referirt werden/dann nit abhör : vnd verlesung derselbigen
vnd dergleichen wollen Wir Unsern Reichs Hoffrath nit beladen/son-
dern bey dem verbleiben lassen/ daß sy durch jeder sachen Referenten
daheimb ersehen/ aber darauff mehr oder weiters nit gegangen/ als so-
viel

viel solche den Haupt Actis, vnd darin erwiesenem facto gemees befunden/ auch anderer gestalt nicht in votis angezogen werden.

Es sollen auch Unsere Rath bevorab die gelehrten fürnemblich in hochwichtigen vnd weitläuffig disputirten Handlungen / vnder dem man referirt, oder die Schrifften verlist / die principal Puncten vnd motiven derselben zu besserer Ihrer Gedechnuß alsobaldt im Rath in Ihr Memorial auff zeichnen / auff das sy demselben desio besser nachgedencken vnd Ihre mainung darauff eröffnen können.

Da auch ein Referent oder Correferent in denen Ihme anvertrauten Sachen die vorigen Acta oder andere denselben anhengige Schrifften ansehen müsse / sollen Ihme dieselben durch den Protonotarium zugeselt / vnd es sowohl mit dem empfang / als wider liefferung solcher massen gehalten werden / wie hiesoben in disem Titulo §. Wann dann ein Rath ic. Disponiert ist worden.

So baldt nun ein Referent mit seiner Relation fertig / wie Er dann nach möglichkeit dieselbe zu befürdern schuldig / so solle Er solches Unserm Präsidenten anzeigen / desgleichen solle auch der Correferent thun / damit gedachter Präsident alsdann mit anbefehlung der Relation die Noturfft vnd obangeregte Ordnung bedencken vnd an die Handt nehmen könne / Es soll auch die Relation vnd Correlation nechst auff einander folgen / vnd kein interruption darinnen geschehen / die sich auch beede nemblich der Referent vnd Correferent in grossen bevorab definitiv Sachen mit ihrer Schriffelichen Relation vnd angehefften voto , es werde nun darauff geschlossen oder mit gefast halten / das auff Unser oder Unsers Präsidenten verordnen / sie solche also gleich / von Handen geben vnd dardurch Ihren fleiß vnd aufrichtigkeit desio besser erweisen können / es sollen auch die ganze Re: vnd Correlationes wohl verpetschiert jeder zeit bey den Actis, oder sonsten wohl verwahrt auffgehalten vnd zugleich die concludierte vnd auff's Papir gebrachte Brihel / nach dem sie dem ordentlichen Protocoll einverleibt / von dem Re: vnd Correferenten mit eigenen Handen vnd unterschrieben worden / wann aber wider den Re: vnd Correferenten der Schluß per majora gehen wurde / alsdann sollen auch die rationes de-

decidendi zu Papier gebracht vnd den re: vnd correlationibus bey-
gelegt/so dann jede definitiv Sach Schriftlich re: vnd Correferiert
werden.

Die sachen aber/ deren relation einmahl angefangen / sollen von
Unserm Præsidenten ohne Unsern ihme angezeigte special befehl nit
zuruck gestellt/ noch andere darzwischen/ viel weniger zwo oder drey mit
einander vorzunehmen gestattet/ sonder in allweg die Wir zuvorderist/
wann nicht gleich in angefangener/oder zimlich fortgeschrittener re-
lation ein grosser mangel in actis, oder daß nit genugsamb die sach in-
struirt, vnd dahero weitere communication gerichtlich geschehen
müesse / erlediget/ vnd dann erst zu dem andern geschritten werden.

Titulus Quintus.

Von Relation der Acten / wie darauff zu votieren, vnd alsdann vom Præsidenten der Schluß zumachen.

Wann dann auff erfolgten befehl des Præsidenten ein
relation angefangen worden / soll der Referent mit solcher
gueter Ordnung, darinn verfahren / welche den Rechten vnd
Reichsaktionen gemess dahin gerichtet seye / damit in geschlossenen sa-
chen das ganze protocollum wie alle schriften gerichtlich nach ein-
ander eingeliefert vnd von dem Referenten, ob die procuratoria dem
hieunden gesetzten formular gemess / eingerichtet / auch sonsten keine
nullitet begangen worden seye / mit kurzen Worten erinnert/ darauff
des ganzen processus factum darumben gestritten / von den Referen-
ten mündlich / oder ober summariter vorgetragen werden / auff daß als-
dann das strittige factum vnd species actionis desto besser können von
den Råthen verstanden werden / solle geradt darauff Libellus des Clā-
gers / auch wie Er solchen mit Documentis oder Zeügen bewiesen /
darauff wie der beclagte gegen dē libell hauptsächlich excipiert, geant-
wortet /

wortet/solchen abgeleinet/seine gegen intention zubeweisen vnd daher
des Elägers action zu elidieren sich vnterstandē/referiert, die Docu-
menta aber/ auff welchen der sachen außschlag hauptsächlich beruhet/
bevorab/ wann sie kurz seyn / völlig: da sie aber wegen Ihrer lenge
durch die Referenten selbst in allen substantialibus fleißigst vnd als
der Noturfft nach extrahiert, daß die völlige abhörung solcher Do-
cumenten mit nöthig/ so sollen jedoch allezeit auß denselbigen die im-
portierende clausulæ vnd die rechte verba formalia (deren sich die
Partheyen beheiffen wollen/ oder sonst in iudicando zubeobachten.)
auß dem Original oder vidimierter copia de verbo ad verbum
langsam vnd wohlverstendlich abgelesen werden / vnd hierinn der an
Unserm Kayserl. Cammergericht gebräuchige modus referendi,
bevorderist in nachtracht: vnd investigation der action obseruiert
werden. Also es auch in Lehensstrittigkeiten zuhalten / jedoch daß in
deren Relation vornemblich die Originales Investituræ vnd was für
pacta darin außtrücklich begriffen/ wohl erwogen/vnd dann gegen Un-
sern claren Lehenrechten den Allegirten, aber nicht zu recht probirten
Lehengebreüchen sonderlich in Unsern Kayserlichen Welschen Lehens-
felligkeiten nicht zuvil in relatione noch decisione deferirt werden.

In den Summarischen privilegirten Mandat processen sollen
die Supplicationes neben unsern darauff erkenten Mandaten, excep-
tionen vnd replic, jederzeit fleißig abgelesen vnd auff keine weitleüf-
tigkeit der Schrifften oder zutripliciren die Partheyen mit leicht ver-
anlaßt werden.

Im fall aber der Referent nur ein extrahirtes Memorial referirt,
sollen die gebettene Puncta vornemblich beobachtet / wann aber in ei-
nem noch nit zu endt vofführten Processu die Partheyen per interlo-
cutoriam zu weiterer Verfahung in specie anzuweisen/da sollen die
jenige Puncta darüber vorhero ein bescheidt ergangen/nit in relatione
noch votis weitleufftig recapitulirt vnd die Zeit vmbsonst zugebracht
werden.

Es solle auch auß Unsern Präsidenten Erlauben vnd befragen im

re-

referiren keiner dem andern vorgreifen oder einreden / sondern einer den andern ruhig vnd fleißig hören / vnd ein jeder / warumb Er etwas den Referenten zu fragen / oder zuerinnern möchte haben /! dasselbe vor sich schriftlich auffzeichnen vnd nach endt der Relation, oder bis daß Votum an Ihne kombt spahren.

Wo dann einer oder mehr von Unserm Kayserlichen Reichs Hoffrath / in Sachen nach gescheneher verlesung vnd Relation vmb bessers nachdenckens willen dieselbe Schrifften Ihme nach Haus auff ein kurze Zeit zuvergönnen / sich besser darin zuersehen / oder wo vonnöthen darauff zu studiren begehren wurde / daß solle Ihnen Unser Præsident nach ermessung vnd gelegenheit der Sachen / doch in alle weeg / daß hiesinnen kein vnnotiger Auffzug gesucht / sondern die Acta in zweyen / drey : oder maistens vier Tagen widerumb in Rath gebracht werden / mit abschlagen / vnd da von solchem Rath als dann etwas mehrers / wenigers / oder gar was anders / dann referirt , vnd doch in den Actis begrieffen / auch zur Substantz gehörig vnd bey der decision in acht zunehmen noth werde / befunden wurde / solches solle ein jeder bey seinen Pflichten nit verschweigen / vnd nit allein in seinem Voto anziehen / sondern auß den Actis zeigen vnd als dann auch der ganze Reichs Hoffrath dasselbe in acht zunehmen verpflichtet sein.

Wo auch etliche auß Unsern Rathen ob sie gleich die erfegung der acten nit begehren / jedoch sonst mit Ihren Stimmen auff die beschenehme ombfrag so bald nit könten gefast seyn / sondern einen ungefahrlichen bedacht begehren würden / des solle Ihnen sonderlich in wichtigen vnd zweiffelhafftigen sachen auff die maß wie ob stehet / gleicher gestalt durch Unsern Præsidenten zugelassen werden.

Dafern sich nun ein oder ander theil / durch die am Kayf. Hoff gesölte Brthel grauirt zu seyn vermeinen / vnd dannenhero entweder per viam nullitatis, Syndicatus, restitutionis in integrum , oder sonst einig ander im Recht zugelassenes mittel / dardurch die Brthel infirmirt werden könte / vor : vnd an hand nehmen wolte / daß solle Ihm vermög des Münsterischen Friedenschlusses Art. 5. §. 20. Vers: quoad pro-

processum &c. Per viam Supplicationis zu thun erlaubt seyn vnd
auff solchen fahl der in jetzgedachtem Friedensschluß vorgeschriebene
Modus procedendi observirt werden / alda verordnet wirdt / damit
den Partheyen am Kayserlichen Hoffgericht das Remedium Su-
sponsivum nit benommen werde / so solle an statt der / bey der Cammer
vblichen Revision dem gravirten theil erlaubt sein / von dem im Hoff-
gericht gesetzten Urthel / an Uns zu Suppliciren / damit die Gerichts-
liche Acta nochmahls mit zueziehung anderer / die der Sachen genueg-
samb gewachsen vnd keiner Parthey zuegethan / in gleicher Anzahl bees-
derley ReligionsRäthen / vnd welche bey sehlung des ersten Urthels
nit gewesen / oder doch des Re: vnd Correferenten stell nit vertreten /
Revidiert werden mögen / Uns auch bevorstehen / in wichtigen sachen /
vnd von welchen im Heiligen Römischen Reich ein Aufstandt zubes-
fahren / etliche beeder Religion Chur: vnd Fürsten mit Ihrem Guetach-
sen / vnd mainungen zuvernemen.

Demnach dann in diesem Unserm Rathsmittel zwischen den Für-
sten / Grafen / Herz vnd Ritterstands Personen vnd andern / so als ge-
lehrte dienen / (Inmassen hieoben in dem ersten Titul dieser Rathsord-
nung §. Die Session der Reichs Hoffräthe belangent zc. Disponiert
worden) von alten zeiten hero / ein vnderschiedt gehalten / vnd dieselben
auff zwo Bändt abgetheilt worden / so solle gleichwol Unser Præsident
dieses auffsehen haben / daß in Sachen / die Justitiam betreffent / mit frag
der ersten Stimmen an den Gelehrten / aber in Staats: Landts: vnd
dergleichen Sachen / an den andern angefangen werde / jedoch solle Uns-
ser Præsident in demselben / nach gestalt vnd Gelegenheit der Sachen /
Landts Arth vnd voriger Relation nit gefahrt werden / sondern viel-
mehr Ihme bevorstehen vnd gebühren / nit nur nach Gelegenheit der
vnderschiedenen Bändt vnd Ständt / sondern je zuweilen / wann es der
Sachen beschaffenheit erfordern will / ohne bedencen die jenige Rät-
nach einander zufragen / die vermuehlich umb die Gelegenheit / Natur
vnd vorige Relation der Sachen / mehr wissens haben / damit sich die
anderen umb sovil mehr in Ihren Rathschlägen darein finden könten.

¶

Unser

Unser Præsident solle auch daran sein / daß ein jeder aus Unsern Råthen seine Stimme anders nit / dann in seiner Ordnung vnd auff vorgehende Frag sein des Præsidenten, gebe / einen andern in Votiren / nit fûrgreiffe / noch in die Red falle / gestalt dann auch gedachter Unser Præsident keines weegs gestatten solle / daß einer von Unsern Råthen sein Votum anderst / dann den Gerichlichen Acten vñ Documenten zufolg / nach den Reichs Constitutionibus vnd gemainen Rechten / formire, dazue auff vernünftige vñ genuegsambe erhebliche Ursachen fundire, auff daß nicht vnbedächtliche Majora, oder andere inconuenientien durch eigensinnige Vota verursacht werden.

Jedoch da einer vermercken wurde / daß seine zuvor gegebene Stimme von den andern nit recht verstanden worden / vnd sich derselben erkleren / oder wo er auß deren Ursachen so durch die nachstimmende Råthe angezeigt / seine vorige mainung endern / verbessern / oder sonst was erhebliches seinem Voto beysetzen wolte / daß solle Ihme mit kurzen Wordten / nach gehaltenen Umbfrag zuthuen / vnbenommen sein / vnd von Unserm Præsidenten auff geschehene anzeigen erlaubt werden.

Welcher aber sonst nichts neues oder erhebliches auff erfolgte Umbfrag über / oder wider des Referenten / oder anderer Råthe vor Ihme gegebene Vota vorzubringen hette / der soll mit gebührender kurze anzeigen / welches vorstimmenden mainung Er ihme gefallen lasse / aber desselben Votum vnnotwendiger weiß / weitleufftig nit erholen / oder da er je ein bedencken darinnen anzumelden hette / seine verbesserung nembslich auff was grundt der Rechten / oder andern motiven Er darzu bewegt werde / fürslich vermelden.

Wo auch die Notdurfft einer Sachen erfordert / oder Ihne Unsern Reichs Hoffraths Præsidenten es sonst für guet ansehen würde / mag Er über eine Sachen / oder auch nur wol über einen principal Puncten / derselben zum zweitemahl umbfragen / in dem sich die Råthe in ihren Votis auch der kurze befleissen / vnnotwendiger weise nichts erholen / sonderen wann einer auß denselbigen / bey seiner vorigē mainung durch auß zuverbleiben gesinnet / solches mit wenig Wordten vermelden sollen.

Wann

Wann Wir in Unser vnd des Reichs hochwichtigen geschäften/
in nothwendiger eil einen Rath verschicken/ alsdann soll derselbige den-
tag vor seiner abraise sein schriftlich versigelte mainung über die refe-
rirte sachen dem Præsidenten/ alle acta aber in den Reichs Hoffrath/
vnd der Secretarius selbige darauß dem Registratori liferen/ vnd soll
Unser Præsident alsdann/ wann das Votum an den abwesenden ges-
langt/ das versigelte Schreiben eröffnen vnd öffentlich ablesen lassen.

Ob dann wol einem jedwedern Rath gebührt vnd obligt/ seine
stimm frey vnd nach seinem besten wissen zu eröffnen/ so sollen sich doch
Unsere Reichs Hoffräthe aller vnzimlicher singularitet: genßlich
enteuffern/ vnd da einer oder mehr sich derselben vorsetzlich vnd gefehr-
lich oder aber solcher opinionen/ die keinen grund haben/ annehmen/
vnd darinnen eigen sinnig öfter beharren wolte (dessen Wir Uns doch
gar nit versehen) so solle Unser Præsident demselben solches vntersa-
gen/ den Jenigen aber so sich daran nit kehren wolte/ Uns namhafte
machen/ die Notdurfft dargegen vorzunehmen.

Wann dann nach beschener ersten vnd andern vmbfrag die Räte
the alle vernünftig vnd wolbedächtigt votiert haben/ so solle alsdann
Unser Reichs Hoffraths Præsident, nach deme/ was die mehrere stims-
men Unserer Reichs Hoffräthe geben/ beschliessen/ vnd derselben meh-
rere stimmen billich den fůrgang haben.

Da auch vnterschiedliche vota in der anzahl gleich weren/ so solle
Unser Præsident einen theil mit seiner stimmen beyfall thuen/ vnd
alsdann auff dasselbig/ als das mehrere schliessen.

Den Schluß aber/ er sey einhellig per majora, oder durch seinen
beyfall richtig gesehen/ solle Unser Præsident, oder sein Amptsver-
weser/ oder auff dessen befehl der Referent in allen Haupt: vnd vor-
nehmsten Puncten: verständlich selbst dem Secretario öffentlich im
Rath in die feder vnd zum Protocoll geben/ vnd wann es ein hochwichti-
ge sach betrifft/ solle darauß der Secretarius den also schriftlich auß-
gezeichneten Schluß/ damit die Räte so selbiger mainung, obverstan-

dener massen in ihren vocis gewest/ im fall sie darbey noch etwas zuers
innern/ solches ihuen können/ widerumb verlesen.

Wo aber die stimmen in zimlicher anzahl zertheilt/ vnd Unser
Präsident vermercken wurde/ daß beeder theil mainung mit statlichen
grundvesten vrsachen bestercket/ oder da in Unserm Reichs Hoffrath
sachen vorkommen werden/ darinnen Unsere Reichs Hoffrath sich nit
vergleichen möchten/ Dahero wegen Ihrer hochwichtigkeit deren erles
digung bey Uns vonnöthen / so solle Unser Reichs Hoffraths Präsi
dent außserhalb Unserm vorwissen nichts endliches schliessen/ sondern
nach dem selbige sach zuvorderist am fleissigsten erwogen / beydertheil
schriftliche mainungen fürßlich dem Secretario in die Feder vnd zum
Protocoll gegeben werden/ vnd alsdaß dem Referenten ein schriftli
ches guetachten mit allen umbstendlichen vnd wichtigen bedencken auff
zusetzen / dem Correferenten aber andern theils mainung gleichfals in
ein anders Guetachten zubringen/ anordnen.

Was auch einmahl in gemeltem Unserm Reichs Hoffrath in con
tradictorio iudicio cum causæ cognitione, vnd mit Unserm vor
wissen ordentlicher weise gehandelt vnd beschlossen ist / dabey soll es
allerdings verbleiben / vnd von niemand anders von newem in cog
nition gezogen/ noch dessen execution gehindert werden.

Vnd demnach es sich dann zum offtern in dergleichen zerspalteten
zweyer theil meinungen begiebt / daß in formir: vnd schriftlicher bes
greiffung des facti mit seinen Umbständen die Rätthe sich nit verglei
chen können/ so solle Unser Präsident allen sorgfeltigen fleiß/ damit der
Referent vnd Correferent in selbigen sich vereinigen/ anwenden/ vnd
auff sothanen verglichenē fall alsobald im Rath das beschribene factum
ablesen lassen / dafern aber der Referent vnd Correferent in facto
sich nit vergleichen/ solle in gesambten Reichs Hoffrath exactis die fa
ctispecies genommen/ vnd die relation wie oben angedeut / mit guets
achten an Uns gebracht werden/ So wollen Wir darauff Unserm
Reichs Hoffraths Präsidenten/ vnd wie Wir es nach gelegenheit der
sachen vonnöthen befunden/ auch den Referenten vnd Correferen
ten

ten neben etlichen der jenigen Reichs Hoffrätthen/ so der vnverglichenen
meinungen absonderlich beweglichen bedenkens gewesen/ vor Uns er-
fordern/ der sachen Notdurfft vnd umbstände anhören/ dieselbe folgents
erledigen/ oder nach Unserm willen vnd gefallen / in andere weeg der
gebühr nach zugeschehen befehlen.

Vnd was Wir Uns dann darauff jedesmahls entschliessen / daß
solle durch den Secretarium schriftlich begriffen / Unserm Reichs
Hoffraths Præidenten vnverzüglich zugestellt vnd durch denselbigen
Unserm Reichs Hoffrath zu dessen nachrichtung der Inhalt ange-
zeigt/ oder durch den Secretarium abgelesen/ vnd alsdann solches gleich
wie andere bescheidt/ dem Protocol einverleibt werden.

Da über den Verstand der Reichs Constitutionen vnd Abschied
zweiffel vorkommen/ oder in erkennuß über Geist; vnd weltliche sachen/
so zwischen obbesagten theilen schweben / auß gleichheit beyderley Re-
ligions Assessoren, nach dem selbige in vollem Rath/ jedoch von beeo-
derseits gleicher anzahl Richtern erwogen worden/ vngleiche meinung
entstanden/ Also daß die Catholische auff ein seiten / die Augspurgische
Confessionsverwandte/ auff die andere schlügen / so solle solches auff
einen allgemeinen Reichstag verwiesen werden/ falls aber zwey/ oder
mehr Catholische mit einem oder anderm Augspurgischen Confessions-
verwandten Assessorn eine/ vnd hingegen die übrige in gleicher anzahl/
ob schon mit einer Religion, ein andere meinung fassen würden/ vnd
dannhero zwispalt entstände/ auff diesen fall solle die sache der Cam-
mergerichts Ordnung nach/ erledigt werden / vnd fernere verweisung
auff einen Reichstag/ keine statt haben/ vnd dieses alles solle in sachen der
Ständ (die vnmittelbare freye Ritterschafft mit eingeschlossen) Sie
seyen Actores oder Rei, oder Intervenienten beobachtet werden/ Da
aber vnter den mittelbaren Ständen einweder der Kläger/ oder der
beklagte/ oder ein dritter Intervenient der Augspurgischen Confes-
sion zugethan ist/ vnd gleiche zahl der Richter auß beyderseits Reli-
gions Assessoren begehren wird/ sollen solche gleiche auch gesetzt wer-
den/ da aber die meinung deren gleich fallen sollte/ So solle die verwei-

fung auff einen Reichstag cessiren, vnd der Streit der Cammergerichts Ordnung nach entschieden werden.

Vnd damit vmb soviel desto besser in gedächtnuß behalten werde/ was jederzeit vnd in weß gegenwertigkeit gerathschlaget vnd geschlossen worden / so wollen Wir daß Unsere Secretarien jeder ein eigen Buch zu verzeichnuß solcher Rathschleg allezeit bey ihm im Rath habe/ den Tag/ Monat/ vnd Jahrzahl/ darnach den Präsidenten/ Referenten vnd andere Reichs Hoffräthe so darbey seyn / alle mit Namen fleißig darein verzeichnen/ vnd darnach die Rathschlege vnd Schlüsse/ so dieselbige Rathszeit beschehen/ ordentlich nach einander setzen / folgendes beständiglich in das gemeine Reichs Hoffraths Protocoll einverleibe.

Es sollen auch Unsere Reichs Hoffräthe nit allein bey der Stelle/ sonder auch auffer dem Rath vnd an allen Orthen sich ihrer geschwornen Rathverschwiegenheit allezeit fleißig erinnern/ vnd darwider nit handeln/ auch deswegen nit allein die Vota vnd Rathschluß / sondern auch alle Sachen / so ihnen anbefohlen vnd derselben Acten vnd Schrifften vor meniglich/ insonderheit der Partheyen vnd der Agenten/ auch von Ihren selbst eigenen Dienern vnd Hausgenossen/ geheimb vnd verborgen halten/ Ihnen die Acta nit nichten vorlegen oder in die Handt kommen lassen/ noch in deren beysein sovil davon reden / darauß in geheimb zuvernehmen/ oder was einer Parthey mag zu schaden kommen/ viel weniger sollē Unsere Reichs Hoffräthe/ einigerley Partheyen/ Gesandte/ Abgeordnete/ Procuratores, Advocaten, Sollicitatores oder Diener / in Ihre Wohnungen vnd Kosten nehmen / auff daß sie von dem Gegentheil vnd meniglichen desto weniger in argwohn vnd verdacht genohmen/ oder disem Unserm höchsten Gericht vnd Tribunali vbel nachgeredt werden möchte.

In Summa es sollen Unsere Reichs Hoffräthe in allen Reichs Hoffraths Sachen vnd was demselben billich zugehörig vnd anhengig ist/ allezeit ihren zu der Heyligen Justitien Leiblich geschwornen Ande/ vnd dessen Verantwortung am jenigsten Tag wohl in acht behalten vnd

vnd darwider von keinerley Ursachen wegen / wissenschaftlich nichts hand-
len/sich auch sonst in ihrem Wandel vnd in andere weeg inner: vnd
auffer des Raths zu ihrem des ganzen Wittels gebührlichen ansehen/
Ihres Ampts/Würden vnd Ehren/vnd aller bescheidenheit/Zucht vnd
Erbarkeit beflissen/auch deswegen in allweg verhalten / daß Sie selbs-
sten mit Schmach vnd andern hitzigen Worten vnd einreden / in der
Rathsversammlung sich gegen einander nit einlassen / sondern vilmehr
sich einer gerechten Einigkeit gegen einander beflissen / darauff auch
Unser Praesident ein wachendes Aughalten vnd sich gegen den Vber-
fahrern/seines Ampts gebühr gebrauchen/vnd da vonnöthen / solches
gar an Uns gelangen lassen solle.

Titulus Sextus.

Von außfertigung Unserer Kayserlichen
Ladungen Mandaten/Rescripten/auch Publicierung Gericht-
licher Urtheil vnd gemeiner Bescheiden.

Was Sachen dann in ermeltem Unserm Reichs-
Hoffrath auch Unserer erledigung/wie obstehet / beschlossen/
darauff Ladungen/Mandata, Urtheil/gemeine Bescheidt oder
Rescripta zuverfertigen/solche sollen Unsere Secretarij in der jenigen
Teutschen: oder Lateinischen expedition es gehöret mit höchstem
fleiß verständlich auffsetzen / vnd alsdann das Concept dem Refe-
renten/ oder dem jenigen gelehrten/welchen Unser Praesident hiezue
deputieren wird/ vorhero zuverlesen zustellen.

Wann es aber hochwichtige sachen belangt / sollen die von dem
Referenten oder Secretarijs verfasste Haupt Urtheil/Mandata vnd
Resolutiones in Unserm Reichs Hoffrath in pleno jederzeit abgeles-
sen vnd per majora approbirt, vnd alsdann des Referenten Name
vnd der Tag/wann es in pleno abgelesen vnd approbirt, darauff vera-
zeichnet werden.

So dann solches vorgangen/ solle hernacher demselben Concept
von

von niemand wer der auch sey / mit einigem Wort / ichtwas zu: oder davon gesezt / oder andere Wort / dann welche in Unserm Reichs Hoffrath abgelesen vnd ratificiert (es were dann von Uns folgens in deren abhörung ein anders selbst verordnet /) gebraucht vnd in Unserem Reichs HoffCansley vnverzüglich ingroßirt werden.

Damit die Stände des Reichs auch gemeine Partheyen wegen Unser Cansley vnkosten sich nit zubeklagen haben / so sollen wann pleni processus appellationis erkent worden / die Citationes nicht absonderlich außgefertiget / sondern mit vnd neben deren inhibition vnd compulsorialibus alles in ein Instrument gebracht werden.

Die jenige End Urtheil / welche auff Gerichtlich referirte processen zwischen Ständen des Reichs / obgehörter müssen geschlossen vnd verfasst / sollen zu endt der Session in Unserm Reichs Hoffrath von dem Secretario verlesen / gleicher gestalt die Lehens Andt vnd andere aufferlegte juramenta judicialia, zu endt des Raths / öffentlich abgelegt vnd erstattet werden.

Damit auch Unser Reichs HoffFiscal mit seinen processen einen Stand des Reichs oder ander gemeine Parthey ohne genugsamb rechtliches fundament vnd vrsachen nicht vornehme / So solle Unser Præsident mit Unserm wissen auß Unseren Reichs Hoffrathen zween deputiren vnd obgemelter Fiscal ehe vnd bevor Er einige schrift übergibt / sich deren Raths vnd Beschaids in allen sachen erhollen / dieselbe Rätze aber sich in solchen sachen / wann sie vorkommen des votirens allerdings enthalten.

Die gemaine vnd geringe Beschaid aber sollen von dem Secretario auß dem Reichs Hoffraths Protocollo nach inhalt jedesweden / in die feder gegeben / vnd in das Protocol auffgezeichneten schluß geschrieben vnd den Partheyen / oder deren Gewalthaberen außgeliefert: vnd auß den Original suppliciren neben dem Tag der geschehen außliesserung verzeichnet / vnd sowohl alle obgemelte approbirte Concepta der processen, Mandaten vnd Rescripten / als publicirter Urtheil / vnd memorialien darauff der gemeine Beschaidt signirt,
dem

dem Protonotario, damit er solche den Actis beylege vnd numerire, auch die Referenten jederzeit deren richtige nachricht ersehen vnd finden können/ vnd wann solches in jedwedern actis volzogen / dem Registratori zugestellet vnd aller orten in obgemeltem Buch auffgeschriben werden.

So bald nun die verfasste Bescheidt oder Urtheil verlesen vnd dem Protocoll einverleibt worden/ sollen Unsere Secretarien in acht: oder da die Sachen wichtig weren/ in vierzehnen tagen dieselbe zu expediren vnd den Partheyen die Expedition ohne einige andere erkandtnuß oder gescheneck/ als was die Taxordnung mit sich bringt/ abfolgen zulassen schuldig seyn.

Wosern aber ein Parthey die außfertigung Ihres Urtheils nach dem solches gehörter massen öffentlich verlesen worden/ noch etliche tag/ da Wir Unsere Kayf. Hoffstatt beständig halten/ verschoben wurde/ so mag solches die Parthey oder derer Gewalthaber Unserem Reichs Hoffraths Präsidenten anzeigen / welcher alßdann solchen verzug Unserm Reichs Vice Canzler für sich selbstn durch den Rath: oder seine eigene Diener oder durch die Partheyen vmb die gebürtliche außfertigung erinnern lassen/ sintemahlen Wir dießfals keinen verzug/ der nit auß rechtmessigen vrsachen herfließet/ leiden noch gestatten wollen.

Ein jedweder Parthey soll schuldig seyn/ Ihre producta in duplo zuüberggeben/ vnd solchem nach das eine zu den Actis geleget/ das andere aber der gegen Parthey/ eingehendiget/ vnd in verbleibung dessen solches product bey der inrotulation pro parte actorum nicht gehalten werden. Damit auch beede producta correct vnd gleichlautend seyen/ vnd da sie erst nach beschehener exhibition in der Registratur collacionirt werden müssen/ solches dem Registratori nicht beschwerz oder verhinderlich/ den Partheyen aber zu kostbar falle: So sollen die Agenten vnd Procuratores bey vermeidung vnaußbleibender straff/ dergleichen producta zuvor alles fleisses reuidiren/ die befindende er-

§

rores

zores corrigiren / vnd alsdann erst solche schriften gehöriger orten
vberzeichnen.

Wann auch in Unserm Reichs Hoffrath rescripta in welchen der
Parthey Memorialia schriftliche libellirte Clagen / oder deren ex-
trahirte Narrata einverleibt / gegen den beklagten zu dem endt / damit
Er innerhalb darin bestimbter Frist seine schriftliche Notdurfft einbrin-
gen / oder den Kläger Klagloß stellen solle / anbefohlen worden / so mag
der Kläger nach geschehener richtiger Insinuation, welche zuforderist
der Gebühr glaubhaftig zubeseinen / vnd nach verfllossenem ange-
setzten Termin / auff des beklagten vngehorsamb forderist klagen / wo aber
etwas von erwehntes beklagten Procuratore, eingeliffert / vnd der Klä-
ger nach geschehener communication in puncto Jurisdictionis &
meritis, wie es sich zu recht gebührt / solches genugsamb abgeleint ha-
ben / vnd darauff vmb gerichtlichen bescheidt anhalten wird / soll Ihm
dafern die Beklagte dartzu weiter nicht zuhören / keines weegs solches
abgeschlagen / sondern es damit / wie in causis Citationum & earum
processu gehalten werden / Im fall aber von einer Parthey auff seine
gegen einem Reichsstandt eingeführte Klag vmb Unser Kayf. ersülli-
ches rescript, vnd die Jurisdiction genugsamb fundirt, auch das fa-
ctum dermassen beschaffen / daß der process vermög der Cammerger-
ichts Ordnung à mandato & præcepto angefangen werden kan /
gebetten wird / so sollen vermög der Reichsstatuten jederzeit gericht-
liche mandata, oder nach vmbstendt der sachen vnd Personen / in fällen
die in der Cammergerichts Ordnung vnd andern Reichsconstitutio-
nibus fundirt seind / rescripta, vnd darauff die partition erkennt vnd
aufgefertiget werden.

So sollen auch die Secretarij vnd andere Cansley Personen in
sachen / so die Rathshandlung angehen / Unserm Präsidenten vnd
Reichs Hoffrathen / jedoch vnbenommen des gehorsams vnd auffse-
hens / damit sie auff Unserm Reichs Erß: vnd Vice Canslern ver-
pflichtet / mit aller gebührlicher folg vnd ehrerbietung obseruiren.

Vnd

Vnd gleich wie Wir hieoben Unserm Reichs Hoffrathen die Partheiligkeit eingestelt/ vnd dargegen die verschwiegenheit als animam consiliorum gebotten haben/ also sollen auch die Secretarien, wie nie weniger der Reichs Hoffraths Protonotarius alle acta, desgleichen der Referent die Vota, die Rathschluß/ die gutachten/ vnd in Summa alle andere des Reichs Hoffraths/ vnd der Cansley die geheimbnussen an allen orten vnd enden verschwiegen halten / keiner Parthey / oder deren Gewalthabern weder heimlich: noch öffentlich ungebührlich anhangen/ viel weniger sich zu ihren Sollicitatoren bestellen / oder durch einigerley Mittel bewegen lassen / etwas / so verboten / vnd geheimlich / schriftlich: oder mündlich entdecken/ noch communiciren, sich auch deswegen so wenig als die Räte mit den Partheyen / Agenten / Advocaten / Procuratoren/ oder Sollicitatoren zu gemein vnd vertraut machen/ weniger in Ihre Häuser nehmen/ sondern disfalls ihr Abd/ den sie Gott vnd Uns also thewer geschworen / vnd die darauff gesetzte straff allezeit wol bedencken/ vnd wider denselben nit handeln.

Titulus Septimus.

Von auffnehmung der Advocaten / Procuratorn vnd Agenten / auch von deren Amte vnd gebühr.

Wir setzen/ ordnen vnd wollen/ auch ist Unser gnedigster ernst: vnd entlicher bevelch/ das nun fürderhin alle vnd jede/ so nicht in ihren eigenen/ sondern anderer Herrschafften Communen, oder sonderbahrer Persohnen sachen vnd geschafften an vnd vor Unserm Kayf. Reichs Hoffrath aduociren oder procuriren/ vnd vor Unserer Reichs Cansley sollicitiren wollen/ ehender vor Procuratores vnd Agenten (deren anzahl sich doch über 24. bis 30. nicht zuerrecken hat) nit angenommen / noch admittirt werden sollen / sie haben sich dann vorhero bey Unserm Reichs Hoffraths Præsidenten vnd Reichs Vice Canslern gebührlich deswegen angemeldet vnd darauff

auff von zweyen Reichs Hoffrathen (so Unser Praesident hiezue Depu-
tiren solle) ordentlich vber ihre Geburt/Heimat/ Ehlichen Verhalts-
nuß/vnd wo Sie studirt vnd practicirt, examinirt worden/auch deß
wegen von glaubwürdigen bekanten Persohnen/oder Communen
Zeügnuß vorgezeigt/vnd der gemeinen Rechten/Reichsstatung/Ordnung/
gebrauchen vnd darzue gehörigen praxi also erfahren / wie es die
wichtigkeit der Geschäften/so bey dem Reichs Hoffrath täglich vor-
kommen/erfordert.

Nach solchem verrichteten Examine sollen die Deputirte Rätthe/ihre
Relation vnd Guetachten / ob Sie den jenigen/so examiniret vor-
gnugsamb vnd Sufficent befunden/Unserm Praesidenten in Gegen-
wart der sambtlichen Rätthe zu ende der Raths Session, anzeigen / vnd
wann obbemelte jede Deputirte / denselben zuzulassen qualificirt zu
sein erachten/ alsdann soll der Praesident dem Secretario das Jura-
mentum in folgender Raths Session dem auffgenommenen vorzules-
sen/auch zugleich solches dem Reichs Vice Cansler / damit/ im fall Er
erhebliche bedenccken dargegen hette / alsbaldt vorhero eröffnen könne/
anzuzeigen anbefehlen.

Nach abgelegtem Aydt / soll in dem Reichs Hoffrath / wie auch der
Reichs Cansley in ein besonders Buech des auffgenommenen Nah-
men/Zunahmen vnd Haimat verzeichnet vnd geschrieben werden.

Vnd sollen sich die bey Unserm Kayserl. Reichs Hoffrath also auff-
genommene / bestettigt vnd beandigte Ordinari Procuratores vnd
Agenten, zuvorderist gegen Uns als Römischen Kayser Allerunter-
stehigsten Gehorsams/ vnd dann gegen Unserm Reichs Hoffraths
Praesidenten, Reichs Vice Canslern/Rätthen/Secretarien vñ Cans-
ley angehörigen/nach jedes Stands gebühr / aller Reverenz, Obser-
vanz vnd Ehrerbietung/insonderheit aber in allen ihren Schreiben/res-
den/thuen oder lassen/aller bescheidenheit/ redlich vnd erbarkeit beflais-
sen/ vnd in allem/ ihrem Ambt gemess/ gelaissten Pflichten / auch dieser
Unserer jetziger/wie nit weniger allen künfftigen Verordnungen fleis-
sig nachkommen,

Wir

Wir haben Uns aber hiebey auß gewissen erheblichen Ursachen reservirt vnd vorbehalten/das auß Unserm Erb Königreich vnd Landen keiner zum Procuratorn vnd Sollicitatorn bey Unserm Kayf. Reichs Hoffrath soll zuegelassen vnd auffgenommen werden / Er habe dann von Uns absonderliche gnädigst schriftliche Erlaubnuß erlangt vnd vorgebracht; Auch sollen alle angenommene Procuratores vnd Agenten bey keinem andern Tribunal in Unserm Erb Königreich vnd Landen/auffer bey Unserm Kayserlichen Hoffmarschalch Ambti/ allein in denen Sachen/in welchen die Revision an Unserm Reichs Hoffrath gestattet wirdt / einige sachen aduocando vel procurando zuführen vnd zu Sollicitiren befugt sein / auch Unserm Kayf. Hoff je vnd allzeit/welcher Orten derselben gehalten vnd Unser Reichs Hoffrath sich darbey befinden wird / nachfolgen vnd ohne Erlaubnuß vnd Substitution eines andern von dannen nicht abscheiden soll.

Weiters sollen ermelte Procuratores, Agenten vnd Sollicitatores sich in ihren Schriften aller weitleüffigkeit vnd verlenger: auch ver hinderung der Sachen / deßgleichen auch vngewöhnlicher hitziger Schmachschriften gütlich enthalten/ da auch dergleichen Ihnen von Ihren Principalen zuegeschickt wurden / Ihren Principalen solche zuruck senden.

Es soll auch hinführo kein Supplication, Schreiben/Schrift oder anders/wie das Mahmen haben mag übergeben / noch auff: vnd angenommen werden / sie sey dann entweder von denen anwesenden Parteyen selbst/oder von deren Procuratorn vnd Agenten so dessen genügsamben Gewalt zuvorderist beygelegt / oder derentwegen vermög Rechtens genügsamb cavirt haben/eigener Hand vnderschriften.

Gleicher gestalt soll bey dem Reichs Hoffrath vnd Cansley von eines andern wegen zu procuriren / sollicitiren / oder in andere weis noch weeg vor einen Anwaldt sich zugebrauchen niemands verhengt noch verstatet werden / Er sey dann wie obgedacht auffgenommen/vnd zuvorderist eine general vnd special Vollmacht/ so zu solcher intenc

dirender Klag oder action gnugsamb übergeben / vnd in einer jeden
sachen/darinnen Er sich solcher Anwaldschafft/oder agirens gebrau-
chen will. beglaubter formb originaliter oder in vidimirter Copey
exhibirt vnd ad acta registriren lassen.

Da auch ein Churfürst/Fürst oder Stand des Reichs ihren ei-
genen Advocaten, Procuratorn oder Agenten zu gerichtlicher ein-
vnd außführung seiner rechtlichen Processen an Unserm Kayserl.
Reichs Hoffrath halten/vnd gebrauchen wolte/ solle auch zugelassen
werden/Jedoch daß auff solchen fall selbiger sich auch zu dieser Uns-
ser Ordnung außserhalb des examinis, qualifioire, vnd deroselben
wie andere/ sich in allen gemeh verhalte/ auch nit wider verzaise/ Er ha-
be dann einen andern Procuratorn ad acta judicialia substituirt vnd
gnugsamb gevolmechtiget

Es solle auch ein solcher Rath alsdann sich anderer sachen/ die
seinen Herzen nit concerniren/anzunehmen/vnd in einige neben ad-
vocatur, oder sollicitatur einzulassen nicht befugt seyn/ Es were dann
sach/daß auff einen special Gewalt eines andern Chur: Fürsten oder
Stands sein Principal solches guetwillig zuelassen/ oder Ihme auff-
tragen vnd befehlen wolte/ vnd sollen der Stände Advocaten, Pro-
curatores vnd Agenten sie sein Catholisch/ oder der Augspurgischen
Confession zugethan/wegen der Religion nicht angefochten werden.

So sollen auch alle Procuratores, Sollicitatores vnd Agenten
sich alles vngezimmenden practicirens mit erkundschaffung der Refe-
renten/ vtorum vnd was dergleichen des Raths geheimnussen seyn/
darzu widerrechtliche gewinnung der Raths/ priuatgunst oder fauor
zu einer oder andern Parthey vnd sachen vngelührenden Vorthel/wie
das immer durch Gab/ Verheiffungen/oder in all andere weeg durch
Menschen Sinn erdacht werden köndte/ allerdings mitßig stehen vnd
sich enthalten/ darzue auch weder anlaß/hülff/rath vnd that geben/ in
keinerley weis noch weeg.

Da Sie auch einige gehaimbnuß der Persohnen/oder sachen an-
der werts er führen/so sollen sie solches nit weiter bringen/ sondern vor-
men

inmänniglich Insonderheit aber denen Partheyen/so es berührt/verschweigen/und verborgen halten/ Den Agenten und Procuratoribus auch soll gebotten seyn/sich aller verdächtigen unzulässigen correspondenzen zu enthalten.

Ferner sollen die Procuratores und Agenten, als auch die Partheyen selbst erinnert seyn/die Præsident und Råthe mit langen informationibus, dardurch Ihnen allein die zeit benommen wird (weil man auff solche informationes in iudicando doch nit fuessen soll oder kan) nicht auffzuhalten/noch vnter solchem schein die Secreta Consilij zu erforschen sich anmassen/ wollen sie aber neben kurzer recommendation ihrer sachen zu einen Rath informiren/mögen sie solches schriftlich thun/doch sollen solche schriftliche memorialia und informationes von demselbigen Rath bey dem iudiciren / weiter nicht / als sie mit den judicialiter vbergebenen actis übereinstimmen / in acht genommen werden.

So soll bey vnnachlässiger straff allen Partheyen / Agenten und Procuratoribus, verboten seyn in die Cansley zugehen in den Registraturen/ Schreibstuben/ oder andern orten der Cansley sich finden zu lassen/ oder mit de Cansley Persohnen/verdächtige correspondenzen ihren pflichten zuwider/zuhaben/sondern sie sollen ihren Bescheid und expeditiones an ort und endt / da sich gezimt/ nach vollendetem Rath / oder bey den Secretarijs in ihren behausungen suchen.

Und damit auch die Partheyen eigentlich wissen mögen/was für expensen und vnkosten sie auff ihre Rechtsachen wenden müssen/oder wirklich gewendet haben. So soll ein jedweder Procurator oder Agent allezeit vor eröffnung der Urtheil eine / sowohl von Ihme als der Parthen selbst unterschriebene designationem expensarum zum Reichs Hoffrath überliffern/damit man sich in erkantnuß der Urtheil und sonst darnach zurichten.

Wo aber vnter den Procuratorn, und Agenten einer/oder mehr Ihrem geleisten Ayd/auch dieser Unserer Kayf. Ordnung ichtwas zuwider sich vnterstehen oder vornehmen oder ihren Principalen und
Para

Partheyen zu nachtheil fahrleßig vnd vnfleißig seyn/deroselben handel vnd sachen fürseßlicher weiß auffziehen / oder nit gebührend fördern/ in vergebliche kosten/ oder sonst in schaden vnd nachtheil führen/ vnd in Summa ihrem Amte vnd beruff in wenig/oder viel zuwider handeln/ thuen oder lassen wurden/ So sollen Vnsere Præsident vnd Reichs- Hoffrätze auff geschehenes anklagen/oder da es sonst Vnser Præsident in: oder auffer Raths erfahren wurde / das verbrechen ordentlich vor den Reichs Hoffrath bringen/berathschlagen/vnd dargegen gebührend ernstes einsehen haben/ vnd nach gestalt der vbertrettung mit verweiß/ Geldstraff oder auch wohl abschaff: vnd verbietung ihrer function oder anderer gehöriger straff/wider selbige vnnachlässig verfahren vnd in gemein alles daß was zu handthabung des Reichs Hoffraths gebührenden ansehens vnd Respects, auch zupflanz: vnd fürderung der heilsamen Justitz fürtreulich/dienstlich vnd nothwendig ist/ Vnnachleßig fürnehmen/befördern vnd vollziehen.

Im fall auch das Verbrechen dermassen bewandt were/ das Vnser Præsident vorhero es in pleno vorzubringen / Vnser gemessene Verordnung einzuholen nöttig erachten werde / so solte Er von Vns mit welchen Räten solches zuberathschlagen vnd Vns alsdann mit guetachten gehorsambst zuberichten/darüber bescheiden werden.

Vnd hierauff so befehlen Wir allen vnd jeden an Vnserm Kayf. Hoff jetzt gegenwertigen vnd künfftigen Advocaten, Procuratorn Agenten vnd Sollicitatorn, wie die Nahmen haben/ hiemit ernst: vnd entlich/daß Sie diese obbegriffene Ordnung nun hinfüro in fleißiger obacht halten /derselben alles ihres inhalts bis auff Vnser weitere Verordnung (welche Wir Vns dann in allweg vorbehalten haben wollen) fleißig vnd würcklich geleben vnd nachkommen / so lieb Ihnen allen vnd einem jeden insonderheit ist Vnser Kayf. Bngnadt vnd nach gestalt des Verbrechens gebührende vnnachleßliche Straff zuvermeiden.

Jura-

Juramentum Advocatorum &
Procuratorum.

Ihr sollet der Röm: Kayf. Mayest. geloben / vnd
einen Ayd zu Gott vnd auff das Nepl: Evangelium schweren/
daß Ihr die Partheyen/deren sachen zuhandlen/Ihr annehmet/
in denselben sachen mit ganz vnd rechtem Trewen mainen/ vnd solche
sachen nach ewrem besten verstehen der Parthey zu guet mit fleiß hand-
len vnd darinnen wissentlich keinerley falsch/oder vnrecht gebrauchen/
noch gefehrliche auffschub vnd dilation zu verlängerung der sachen
suchen/vnd dessen die Parthey zuthuen/oder zusuchen nit vnterweisen/
auch mit denen Partheyen kein vorgeding/oder Vorwort machen / ei-
nem theil von der sachen/ deren Ihr im Kayf. Reichs Hoffrath Procu-
rator vnd Agent seyet/zu haben/oder zu warten/ auch heimblichkeit vñ
behelff/ so Ihr von Partheyen empfangen oder vnterrichtung der sa-
chen/ die Ihr von Euch selbst mercken werdet / Ewren Partheyen
zu schaden/niemands offenbahren/den Kayf. Reichs Hoffrath vnd dese-
selben mittels Persohnen ehren vnd fürdern/ vnd vor Gericht erbarkeit
gebrauchen/ darzue auch die Partheyen über gebührenden Lohn nicht
beschweren oder erhöhen / vnd ob des Solds oder Lohns halber zwis-
schen Euch vnd den Partheyen irzung vnd Spänn entstanden / dersel-
ben bey dem Reichs Hoffraths Präsidenten / oder der dessen stelle ver-
treten thuet/vnd den Reichs Hoffrathen zubleiben / vnd wie sie durch
dieselbe entschieden werden/des begnügig seyn / vnd es darbey bleiben
zulassen/ daß Ihr Euch auch der sachen so Ihr angenommen habt/oder
noch annemmen werdet/ ohne redliche vrsachen vnd des Rechtens er-
laubnuß nit entschlagen wollet/ sondern Ewren Partheyen getrewlich
biß zum End des rechtens handlen/ auch in gemein der Euch bey dem
Löbl: Reichs Hoffrath vorgeschriebener Ordnung in allen derer be-
grieff/ nachkommen sollet vnd wollet/ ohne gefehrde.

§

Was

Was mir anseho ist vorgehalten worden/ vnd Ich alles seines In-
halts deutlich vernommen/ demselben will Ich getrewlich nachkommen
vnd geleben/ so wahr mir Gott helff vnd sein heiliges Evangelium.

Formula eines Gerichtlichen
Gewalts.

Ich N. N. thun kundt vnd bekenne/ das Ich in als
N. N. vnd jeden meinen am Kayf. Reichs Hoffrath activè vnd
passivè hangenden Rechtsfachen zu meinem Bevollmechtigten
Anwaldt constituirt habe den N. N. am Kayf. Hoff vornehmen
Agenten/ Constituire auch denselben hiemit vnd in krafft dieses / also
vnd dergestalt / das Ich zuvorderst alles vnd jedes / was durch Ihne
N. N. vnd andere vorhero Constituirte Anwaldt in angeregten mei-
nen sachen gehandelt worden/ ratificire, vnd das darauff ermelter N. N.
activè vnd passivè erscheinen/ allerley process auß: vnd wider einbrin-
gen / fori declinatorias vnd andere exceptiones vbergeben/ libelli-
ren/ Litem Contestiren, Articuliren, respondiren/ Juramentum
veritatis, malitiæ, Calumniæ, dandorum, respondendorum, in
Litem affectionis, æstimationis, in supplementum probationis
expensarum, damnorum & interesse, Quartæ dilationis, ejus-
demq; prorogationis, auch einè jedern andern zimlich im Rechten zu-
gelassenen vnd mit Urtheil auffgelegten Ayd/ etiamsi Litis decisoriū
fuerit, in meine Seel erstatten / allerley beweiss einbringen/ derowegen
alle Notdurfft verhandlen/ dieselbe tuiren, wider der Gegentheil Bes-
weisung auch sonst excipiren vnd respectivè repliciren / duplici-
ren/ tripliciren/ quadrupliciren / Sigilla & manus Recognoscirn
oder difficiren/ in contumaciam procediren/ dieselbe purgiren/ zu:
bey: vnd Endt Urtheil beschliessen/ die zueröffnen/ bitten/ anhören/ dar-
wider auch sonst Restitutionem in integrum so vonnöthen / beges-
ren/ expensas damna & interesse designiren, zu taxiren bitten / vnd
dieselbige/ auch was in der Hauptsachen taxirt vnd erhoben/ annemmen/
dafür

darfür quitteiren/in executionem active zu procediren/ bis zu endt-
licher vollstreckung der Urtheil/auch passivè, da die Urtheil mir zu wi-
der ergienge / vnd darauff wider mich in executionem procedirt
wurde / meinet wegen alle Notturnfft bis zu endtlicher erörterung des
puncti Executionis verhandlen / einen oder mehr affter Anwalde / so
offt Ihme beliebt/substituiren/Revociren/auch alles anders handlen/
thuen/vnd was Ich selbst gegenwertig thuen oder lassen solte/könte oder
möchte/vnd da ermelter Anwaldt eines weiteren gewalts/dann hierin
begriffen/bedürfftig were oder sein wurde / demselben wolle Ich hiemis
in aller krefftigist vnd bestendigisten formb/dasselb vermög der Rechten
vnd dem stylo hochermeltes Kayf. Mayest. Reichs Hoffraths gemeß/
beschehen soll/ kan oder mag/ auch gegeben haben; Vnd was also er-
melter N: N: mein Anwaldt seine substituirt handlen / thuen vnd
lassen werden/ das verspreche Ich stett/ fest vnd unverbrüchlich / auch
gedachten meinen Anwaldt vnd seine substituirt / aller Bürden
der Rechten/ præsertim satisfactionibus de iudicio sisti, & judi-
caturæ solui zuentheben/ vnd allerdingß schadlos zuhalten/ bey hab-
haffter verpfandung respectiuè meiner Haab vnd Güeter/ sovil jeders
zeit hiezue vñ nöthen seyn wird; Dessen zu wahrer erkundt hab ich
dieses mit eigenen Handen unterschrieben / vnd mit meinem auffge-
drucktem Petschafft verfertigt/ So geschehen den N: Tag des Mo-
nats N: Anno &c.

(L.S.) N: N: Subscriptio.

Juramentum der Reichs Hoff Rätthe.

Ich N: gelobe vnd schwere/ dem Allerdurchleucht-
tigiten Fürsten vnd Herrn Herrn Ferdinanden dem Drie-
ten Römischen Kayser / auch zu Hungarn vnd Böhaimb / 2c.
König/ Erz Herzogen zu Oesterreich / 2c. meinem Allergnedigisten
Herren/ getrew/ gehorsamb vnd gewertig zuseyn/seiner Mayestet/ Ehr
Gij vnd

vnd Nutz zufürdern/nachtheil vnd schaden nach meinem besten vermö-
gen zu warnen vnd zuwenden / jetzige vnd künfftige des Heyl: Reichs
Constitutionen vnd Sagungen neben denen gemainen beschriebenen
Rechten/ die Kayf. WahlCapitulation, Reichs Hoffraths Ordnung
vnd den jüngst getroffenen Friedensschluß in acht zunehmen / in allen
sachen vnd handlungen / Ihrer May. das best vnd nutzlichste zura-
then/ die Rathgeheimbnuß bis in mein Gruben zuverschweigen / vnd
sonst alles/ daß der Erbarkeit gemeyß ist/ zuhandlen vnd zuthun/ als ein
getreuer Rath vnd Diener seinem Herrn zuthun schuldig vnd pflichtig
ist/ als wahr mir Gott helfff vnd das heilig Evangelium.

Demnach dann zu erhaltung guter Ordnung die fürderliche
handhabung in allweg vonnöthen/ vnd dieselbe ersprißlicher von ei-
nem/ als ihren vielen beschehen kan/ so solle derowegen Unser Reichs
Hoffraths Präsident, oder in seinem abwesen dessen Amtsverwalter
nit allein diese Unsere Reichs Hoffraths: sondern auch der Agenten,
Advocaten, Procuratorn vnd Sollicitatorn Ordnung / der Not-
turfft nach/ mit fleiß handzuhaben/ hiemit von Uns allen gewalt vnd
gnugsamben befehl haben.

Vnd sollen die sechs ersten tituli durch Unsern Secretarium im
gesambten Reichs Hoffrath/ damit deren inhalt desto richtiger nachge-
lebt werde/ wo nicht zwey/ zum wenigsten einmahl im Jahr vnfehlbar-
lich verlesen/ vnd Jährlich ein oder zweymahl die Procuratores vnd
Agenten an ein gewisses orth zusammen gefordert / vnd Ihnen der
Eibende Titul auß dieser Ordnung vorgelesen/ auch von dieser Un-
serer Reichs Hoffraths Ordnung Unserm Präsidenten / jedem Rath
vnd denselben so vorderist auffgenommen vnd eingeführt/ ein Exemplar
in Unserer Reichs Cancley verfertigt/ zugestellt werden.

So sollen auch Unsere Kayf. WahlCapitulation, alle Reichs-
Abschiedt / Cammergerichts Ordnung / Münster vnd Spnabruggi-
sche

sche Friedensschluß/ Reichsmatricul, concordata nationis Germanicae, corpus Juris Ciuilib & Canonici vnd der Stände Privilegia, auff dero Reichs Hoffraths Tafel/ damit man sich deren in zweiffelhaff- tigen fällen gebrauchen könne/ stets vorhanden seyn / vnd von selbiger nicht verzußt werden.

Soviel aber die Visitation Vnsers Reichs Hoffraths betreffen thuet/ lassen Wir es bey der Verordnung des zu Münster vnd Oßna- brugg auffgerichteten Friedensschluß allerdings verbleiben.

An dem allem geschicht Vnser ernstlicher Will vnd Meinung/ vnd Wir halten Vns bevor / obgeschribene Ordnung jederzeit Vns- fern gnedigsten nachdencken/ Willen vnd gefallen nach/ zumindern/ zu- mehrn vnd zuendern.

Dessen zu Brkundi haben Wir diese Ordnung mit eigenen Han- den vnterschrieben/ vnd vnter Vnsrem auffgetrucktem Secret Insigel- verfertigen lassen. Signatum zu Regenspurg den 16. Martij 1654.

Ferdinandt



Vt
Ferdinand Graff
Kurfürst

Ad Mandatum Sac : Cæs:
Majest: proprium.

Wilhelm Schröder.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.





AMTK 3346

NC

107



dero Kayf. E
Insonderheit
dinandt der
dancken/S.
künfftig mit
erwachsen/vr
Reichs Hoffr
stalt/ bestendi
Also vnd
fern Reichs
lificirten Pe
selben hinfür
die über solch
che Ordnung
erhand von
verbessert/en
auch in allen
zogen haben v

Von ers
dersel

S Nise
stes
Kay
gen/ vnd wie
ficirten Pra
seye/ mit gen
sten/ Graffe
lsherten/ woh

auffgerichtet haben/
onherz/ Kayser Fers
uß ebenmessigen ges
s Hoffrath/auch ins
n/welches auff Uns
n angesehenes Kayf.
nfürö in gleicher ge

Bir obgemelten Vn
ern vnd wohl qua
Bir mit minder dens
nt seyn / vnd haben
te verige Kayserli
stetigt vnd mit als
zen vnd erklerungen
gen lassen / die Wir
gehalten vnd volla

Kaths / vnd
altung/ R.

th / dessen Obri
im Jeder Kömischer
mit einem verständis
nöthen / wohlquali
ff/ oder Herinstands
/gleichfals von Für
rten/oder sonsten ge
nd geschickten Pers
sonen/

